

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

825. Sitzung

Berlin, Freitag, den 22. September 2006

Inhalt:

Worte des Gedenkens an den früheren Bundesstagspräsidenten Dr. Rainer Barzel und an den früheren Bundesratspräsidenten Holger Börner	261 A	3. Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation (Drucksache 584/06)	265 D
Amtliche Mitteilungen	261 C	Dr. Werner Schnappauf (Bayern)	265 D
Zur Tagesordnung	261 D	Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)	267 B
Begrüßung des Staatspräsidenten der Republik Bulgarien, Dr. Georgi Parvanov, und einer Delegation	264 C	Peter Hauk (Baden-Württemberg)	268 A
1. Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates – gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 GG – (Drucksache 652/06)	262 A	Eckhard Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen)	269 A
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 652/06	262 A	Horst Seehofer, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	270 A
2. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007) (Drucksache 480/06)		Dr. Ehrhart Körting (Berlin)	292*A
b) Finanzplan des Bundes 2006 bis 2010 (Drucksache 481/06)	262 A	Geert Mackenroth (Sachsen)	292*B
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)	262 B	Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein)	292*C
Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	263 C, 264 D	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	272 A,B
Geert Mackenroth (Sachsen)	289*A	4. Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie (Drucksache 608/06, zu Drucksache 608/06)	272 B
Beschluss zu a): Stellungnahme gemäß Art. 110 Abs. 3 GG	265 C	Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen)	296*B
Beschluss zu b): Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz	265 C	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	292*D
		5. Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern (Drucksache 609/06)	272 B
		Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	292*D

6. Gesetz zur Stärkung der **Rückgewinnungshilfe** und der **Vermögensabschöpfung bei Straftaten** (Drucksache 610/06) 272 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 292*D
7. Fünftes Gesetz zur **Änderung des Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 611/06) . 272 B
Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) . . 296*C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 292*D
8. Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Juni 2004 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Singapur** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 612/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 293*A
9. Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und dem **Schweizerischen Bundesrat**, handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen, über die **Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach** zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen) (Drucksache 613/06) . . 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i.V.m. Art. 106 Abs. 3 GG . . . 293*A
10. Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und dem **Schweizerischen Bundesrat**, handelnd im Namen des Kantons Aargau, über **Bau und Erhaltung einer Rheinbrücke** zwischen Laufenburg (Baden-Württemberg) und Laufenburg (Aargau) (Drucksache 614/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i.V.m. Art. 106 Abs. 3 GG . . . 293*A
11. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Gesetzes über **Unternehmensbeteiligungsgesellschaften** (UBGG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 461/06) . 272 C
Ernst Pfister (Baden-Württemberg) . 272 C
Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen) 298*A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Bestimmung von Ministerin Christa Thoben (Nordrhein-Westfalen) zur Beauftragung des Bundesrates gemäß § 33 GO BR – Annahme einer EntschlieÙung . 273 C,D
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes** (GVG) und des **Rechtspflegergesetzes** (RPflG) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 438/06) 273 D
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern) zur Beauftragung des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 273 D
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Liberalisierung des Wohnraummietrechts** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 513/06)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 261 D
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 592/06) 274 A
Ph. D. Jörg Dräger (Hamburg) . . . 274 A
Andreas Storm, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung 274 D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 275 B
15. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Hamburg, Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 504/06) . . 275 C
Volker Hoff (Hessen) 299*A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 275 C
16. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** (... SGB V-Änderungsgesetz – ... SGB V-ÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 508/06) 275 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 275 C
17. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 21 StGB (... StrÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder

- Hamburg und Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 479/06) . . . 275 C
- Carsten-Ludwig Lüdemann (Hamburg) 275 D
- Harald Schliemann (Thüringen) . . . 276 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 276 D
18. Entschließung des Bundesrates zur Zulassung beleuchteter **Dachwerbeträger auf Taxen** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 653/06) 279 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 279 D
19. Entwurf eines Gesetzes über die **Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze** bei innergemeinschaftlichen Verstößen (Drucksache 538/06) 279 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 A
20. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Weingesetzes** (Drucksache 539/06) 272 B
- Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) . . 297*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*B
21. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Regelungen über die **Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften** aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Drucksache 540/06) 280 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 A
22. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 617/06) 280 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 B
23. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes** (Drucksache 541/06) 272 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C
24. Entwurf eines Gesetzes über **steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft** und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) (Drucksache 542/06) . . . 280 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 C
25. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (**Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz** – TUG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 579/06) 280 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 D
26. **Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG**
- Entwurf eines Gesetzes über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (**Gewebegesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 543/06) 272 B
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 543/1/06 294*C
27. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes** (Drucksache 544/06) 272 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C
28. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (**Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz**) (Drucksache 545/06) 280 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 D
29. Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung des Deutschen Ethikrats (**Ethikratgesetz** – EthRG) (Drucksache 546/06) 281 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 281 A
30. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes** (Drucksache 547/06) 272 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C

31. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Umwandlungsgesetzes** (Drucksache 548/06) 272 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*B
32. Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinfachung des Insolvenzverfahrens** (Drucksache 549/06) 281 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 281 A
33. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (**2. Justizmodernisierungsgesetz**) (Drucksache 550/06) 281 B
Hildegard Müller, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin 300*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 281 B
34. Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (**Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 551/06) 281 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 281 D
35. Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (**Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 552/06) 281 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 282 A
36. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 553/06) 282 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 282 A
37. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Eichgesetzes** (Drucksache 554/06)
b) Vierte Verordnung zur Änderung der **Eichordnung** (Drucksache 578/06) 272 B
Beschluss zu a): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*B
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 294*C
38. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (**Berufsaufsichtsreformgesetz** – BARefG) (Drucksache 555/06) 272 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C
39. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (**Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz** – ElGVG) (Drucksache 556/06) 282 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 282 B
40. Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (**Verdienststatistikgesetz** – VerdStatG) (Drucksache 557/06) 272 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*B
41. Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung von Planungsvorhaben** für die Innenentwicklung der Städte – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 558/06) 282 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 282 C
42. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. September 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Belarus** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 559/06) 272 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C
43. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. Dezember 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Kirgisischen Republik** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 560/06) 272 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C
44. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Mai 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Slowenien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 561/06) 272 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C

45. Entwurf eines Gesetzes zu dem Rahmenabkommen vom 22. Juli 2005 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Französischen Republik** über die grenzüberschreitende **Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich**
und
zu der Verwaltungsvereinbarung vom 9. März 2006 zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Gesundheit und Solidarität der Französischen Republik über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich (Drucksache 562/06) 272 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C
46. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Budapester Übereinkommen** vom 22. Juni 2001 über den Vertrag über die **Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI)** (Drucksache 563/06) 282 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 282 C
47. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (**Aarhus-Übereinkommen**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 565/06) 272 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C
48. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. März 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Französischen Republik** über den **Bau einer Eisenbahnbrücke** über den Rhein bei Kehl (Drucksache 564/06) 272 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C
49. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. März 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Jemen** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 566/06) 272 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C
50. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Juni 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Arabischen Republik Ägypten** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 567/06) 272 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C
51. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. und 20. April 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Islamischen Republik Afghanistan** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 568/06) 272 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C
52. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. August 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Demokratischen Republik Timor-Leste** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 569/06) 272 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 293*C
53. Abkommen zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Polen** über die Gründung der **deutsch-polnischen Begegnungsschule „Willy-Brandt-Schule“** in Warschau (Drucksache 581/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 i.V.m. Art. 84 Abs. 2 GG 295*A
54. **Nationaler Strategiebericht** Sozialschutz und soziale Eingliederung (Drucksache 583/06) 272 B
Beschluss: Stellungnahme 294*C
55. **Evaluierungsbericht über** die Erfahrungen mit den neuen Gesetzen zur Förderung von einem freiwilligen sozialen Jahr bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr (**FSJ-/FÖJ-Gesetze**) und Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 489/06) 272 B
Beschluss: Kenntnisnahme 295*C
56. **Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation** in der Bundesrepublik Deutschland – Potenziale des Alters in Wirtschaft und Gesellschaft – Der Beitrag älterer Menschen zum Zusammenhalt der Generationen und Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 488/06) 272 B
Beschluss: Kenntnisnahme 295*C

57. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2003 bis 2006 (**20. Subventionsbericht**) – gemäß § 12 StWG – (Drucksache 412/06) 272 B
Beschluss: Kenntnisnahme 295*C
58. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament – Das **Moderisierungsprogramm für Universitäten** umsetzen: Bildung, Forschung und Innovation – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 350/06) 272 B
 Andreas Storm, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung 297*C
Beschluss: Stellungnahme 294*C
59. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat: **Das Europäische Technologieinstitut: Die nächsten Schritte** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 537/06) 282 C
Beschluss: Stellungnahme 282 D
60. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen** in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 512/06) 282 D
 Gerold Wucherpfennig (Thüringen) 282 D
Beschluss: Stellungnahme 283 C
61. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **Auf dem Weg zur Nachhaltigkeit im europäischen Weinsektor** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 477/06) 283 C
 Peter Hauk (Baden-Württemberg) 283 C
 Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) 301*B
Beschluss: Stellungnahme 284 A
62. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über **strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 507/06) 284 B
Beschluss: Stellungnahme 284 B
63. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über politische Prioritäten bei der **Bekämpfung der illegalen Einwanderung** von Drittstaatsangehörigen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 535/06) 272 B
Beschluss: Stellungnahme 294*C
64. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 499/06) 284 B
Beschluss: Stellungnahme 284 C
65. Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen **Visakodex der Gemeinschaft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 536/06) 272 B
Beschluss: Stellungnahme 294*C
66. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **Prävention von Verletzungen und zur Förderung der Sicherheit** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 473/06) 284 C
Beschluss: Stellungnahme 284 C
67. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die **Durchführung von Luftverkehrsdiensten** in der Gemeinschaft (Neufassung) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 35 GO BR – (Drucksache 529/06) 284 C
 Volker Hoff (Hessen) 302*B
Beschluss: Stellungnahme 284 D
68. Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit **Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 416/06) 284 D
Beschluss: Stellungnahme 285 A
69. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 528/06) 285 A
Beschluss: Stellungnahme 285 A
70. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ei-

- nen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den **nachhaltigen Einsatz von Pestiziden** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 527/06) 272 B
Beschluss: Stellungnahme 294* C
71. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte **Ausgaben im Veterinärbereich** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 472/06) 285 A
Beschluss: Stellungnahme 285 B
72. Verordnung zur Änderung der **Fruchtsaftverordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 515/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 295* A
73. Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften zum Schutz vor der **Bovinen Spongiformen Enzephalopathie** (Drucksache 516/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 295* A
74. Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Schlacht- und Fleischuntersuchung (**Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung** – FIUStatV) (Drucksache 524/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 295* A
75. **Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung** (EWMV) (Drucksache 570/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 295* A
76. Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Saatgutverordnung** (Drucksache 571/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in geänderter Fassung 294* C
77. Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (**Tierimpfstoff-Verordnung**) (Drucksache 572/06) 285 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 285 B
78. Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge (**Feuerzeugverordnung**) – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 573/06)
Beschluss: Absetzung von der Tagesordnung 261 D
79. a) Zweite Verordnung zur Änderung der **Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung** (Drucksache 517/06)
b) Dritte Verordnung zur Änderung der **Deckungsrückstellungsverordnung** (Drucksache 518/06) 272 B
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 294* C
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 295* A
80. Achtundvierzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 519/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 295* A
81. Dritte Verordnung zur Änderung der **Apothekenbetriebsordnung** (Drucksache 574/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 295* A
82. Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Standardzulassungen von Arzneimitteln** (Drucksache 575/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschließung 295* D
83. **Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung** (LuftSiZÜV) (Drucksache 520/06) 285 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 285 C
84. Verordnung zu dem Protokoll vom 18. März 2004 über die **Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung** (Drucksache 503/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 295* A
85. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum **Hochschulbauförderungsgesetz** und zur Änderung der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Drucksache 576/06) 272 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 295* A
86. Verordnung zur Änderung von Vorschriften über **Emissionserklärungen und Emissionsberichte** (Drucksache 514/06) 285 C

- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 285 D
87. Verordnung zur Durchführung der Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten (**Berufsförderungsverordnung – BföV**) (Drucksache 475/06) 272 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 295*A
88. Verordnung zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der **Seeschifffahrt** (Drucksache 577/06) 272 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 295*A
89. Verordnung zum Erlass von Regelungen für die **Grundversorgung** von Haushaltskunden und die **Ersatzversorgung im Energiebereich** (Drucksache 306/06) 285 D
Geert Mackenroth (Sachsen) 303*C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 286 A
90. Verordnung zum Erlass von **Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern** in Niederspannung und Niederdruck (Drucksache 367/06) 286 A
Geert Mackenroth (Sachsen) 303*C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 286 C
91. Dritte Verordnung zur Änderung der **Vergabeverordnung** (Drucksache 476/06) 286 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 286 C
92. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mitteilungen, Angaben und Erhebungen zu Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** (Drucksache 521/06) 272 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 294*C
93. a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 424/06)
- b) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 432/06)
- c) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 530/06) 272 B
- Beschluss** zu a): Staatssekretär Dr. Valentin Gramlich (Sachsen-Anhalt) wird benannt 296*A
- Beschluss** zu b): Staatssekretär Dr. Knut Nevermann (Sachsen) wird benannt 296*A
- Beschluss** zu c): Staatsrat Dr. Göttrik Wewer (Bremen) wird benannt 296*A
94. a) Benennung eines Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Abs. 1 BEGTPG – (Drucksache 468/06)
- b) Benennung eines Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Abs. 1 BEGTPG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 638/06) 272 B
- Beschluss** zu a): Minister Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt) wird vorgeschlagen 296*A
- Beschluss** zu b): Staatssekretär Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen) wird vorgeschlagen 296*A
95. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 616/06) 272 B
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 296*B
96. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung des Dopings im Sport** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 658/06)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Bekämpfung des Dopings im Sport** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 659/06) 276 D
Dr. Beate Merk (Bayern) 277 A
- Mitteilung** zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 278 B,C

97. Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Strafverfahrens – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 660/06)	278 C	Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 510/06)	286 C
Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen)	278 C	Beschluss: Stellungnahme	286 D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	279 C	Nächste Sitzung	286 D
98. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	287 A/C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	287 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz :

Präsident Peter Harry Carstensen,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Amtierende Präsidentin Emilia Müller,
Staatsministerin für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Bevollmächtigte des
Freistaates Bayern beim Bund – zeitweise –

Amtierender Schriftführer :

Volker Hoff (Hessen)

Baden - Württemberg :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Ernst Pfister, Wirtschaftsminister

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister und
Bevollmächtigter des Landes Baden-Württem-
berg beim Bund

Peter Hauk, Minister für Ernährung und Ländli-
chen Raum

Bayern :

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte
des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

Berlin :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Dr. Ehrhart Körting, Senator für Inneres

Brandenburg :

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

Bremen :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürger-
meister, Senator für kirchliche Angelegenhei-
ten und Senator für Justiz und Verfassung

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund
und für Europa

Hamburg :

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bür-
germeister

Carsten-Ludwig Lüdemann, Senator, Präses der
Justizbehörde

Ph. D. Jörg Dräger, Senator, Präses der Behörde
für Wissenschaft und Forschung

Hessen :

Volker Hoff, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Bevollmächtigter des
Landes Hessen beim Bund

Jürgen Banzer, Minister der Justiz

Mecklenburg - Vorpommern :

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Methling, Umweltminister

Niedersachsen :

Elisabeth Heister-Neumann, Justizministerin

Hans-Heinrich Ehlen, Minister für den ländli-
chen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin

Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Prof. Dr. Ingolf Deubel, Minister der Finanzen

Margit Conrad, Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister der Finanzen

S a c h s e n :

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident

Thomas Jurk, Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Dr. Ralf Stegner, Innenminister

Rainer Wiegard, Finanzminister

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Harald Schliemann, Justizminister

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Horst Seehofer, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hildegard Müller, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Andreas Storm, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung

Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Lutz Diwell, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Dr. Walther Otremba, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

(A)

(C)

825. Sitzung

Berlin, den 22. September 2006

Beginn: 10.32 Uhr

Präsident Peter Harry Carstensen: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 825. Sitzung des Bundesrates, die heute eine Stunde später als üblich beginnt.

Wir **gedenken verstorbener Persönlichkeiten der deutschen Politik.**

(Die Anwesenden erheben sich)

Soeben hat im Deutschen Bundestag der Staatsakt zu Ehren des früheren Bundestagspräsidenten **Dr. Rainer Barzel** stattgefunden. Die bewegende Trauerfeier hat uns noch einmal das Leben und die Haltung dieses Menschen vor Augen geführt, der vor kurzem im Alter von 82 Jahren einer schweren Krankheit erlegen ist. Er gehörte zu den bedeutenden Politikern seiner Zeit, die er in verschiedenen Ämtern mitgeprägt hat: als Bundesminister, vor allem aber als langjähriges führendes Mitglied des Bundestages, dem er später als Präsident vorgestanden hat.

In den vergangenen Wochen ist ein weiteres Mitglied dieser Generation nach schwerer Krankheit im Alter von 75 Jahren verstorben: **Holger Börner**, der von 1976 bis 1987 in seinem Amt als Ministerpräsident des Landes Hessen Mitglied und zuletzt Präsident des Bundesrates war. Auch er hat zuvor lange Zeit dem Bundestag angehört, übrigens wie Rainer Barzel bereits seit dem Jahre 1957. Holger Börner, der mit 15 Jahren schon politisch aktiv wurde, hat fast ein Menschenleben lang Politik gestaltet. Er hat seine Zeit mitgeprägt, in Hessen und im Bund. Diesem Haus war er als überzeugter Föderalist verbunden.

Beide Persönlichkeiten haben sich vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Biografien in unterschiedlichen politischen Lagern um dieses Land und seine Menschen verdient gemacht. Wir schulden ihnen Dank, Respekt und Anerkennung und werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Sie haben sich von Ihren Plätzen erhoben. Ich bedanke mich.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der **Sächsischen Staatsregierung** und damit aus dem Bundesrat ist mit Ablauf des 13. September 2006 Frau Staatsministerin Barbara Ludwig ausgeschieden. Die Staatsregierung hat am 19. September 2006 Frau Staatsministerin Dr. Eva-Maria Stange zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Die Regierung des Landes **Nordrhein-Westfalen** hat mit Wirkung vom 1. August 2006 Herrn Staatssekretär Michael Mertes zum Bevollmächtigten des Landes beim Bund bestellt.

Dem ausgeschiedenen Mitglied danke ich für seine Arbeit in den Organen des Bundesrates.

Dem neuen Mitglied und dem neuen Bevollmächtigten wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 98 Punkten vor.

Tagesordnungspunkt 13 wird abgesetzt.

Soeben hat der Freistaat Bayern angekündigt, die Absetzung des Punktes 78 – Feuerzeugverordnung – zu beantragen. Wird der Absetzungsantrag gestellt?

(Emilia Müller [Bayern]: Wir stellen den Antrag, Punkt 78 abzusetzen!)

Dann lasse ich darüber abstimmen. Wer für die Absetzung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Tagesordnungspunkte 96 und 97 werden nach Punkt 17 aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

(B)

(D)

Präsident Peter Harry Carstensen

(A) Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich vor Eintritt in die Tagesordnung daran erinnern, dass der Bundesrat **vor** ziemlich genau **zehn Jahren** seinen **Umzug von Bonn nach Berlin beschlossen** hat. Wir blicken heute auf sechs Jahre und zugleich gut 70 Sitzungen des Bundesrates in diesem Saal zurück. In dieser Zeit ist nicht nur die Geschichte dieses Bauwerks, sondern auch die des Bundesrates fortgeschrieben worden, zuletzt sicherlich durch die Föderalismusreform.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates (Drucksache 652/06)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegt Ihnen ein Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 652/06 vor.

Wer dem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat seine **Geschäftsordnung geändert**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 2 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 (**Haushaltsgesetz 2007**) (Drucksache 480/06)
- b) **Finanzplan des Bundes** 2006 bis 2010 (Drucksache 481/06)

(B) Es liegen Wortmeldungen von Herrn Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg) und Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Diller vom Bundesministerium der Finanzen vor.

Das Wort hat Minister Professor Dr. Reinhart. Bitte sehr, Herr Reinhart.

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Bundeshaushalt 2007 und der Finanzplanung bis zum Jahr 2010 kehrt die Haushaltspolitik des Bundes auf den durch das Grundgesetz und den Vertrag von Maastricht vorgegebenen Weg zurück.

Das war in früheren Jahren keine Selbstverständlichkeit. Erstmals seit dem Jahr 2001 ist es einer Bundesregierung gelungen, einen Haushalt vorzulegen, der die verfassungsrechtliche Kreditfinanzierungsgrenze des Artikels 115 Grundgesetz einhält und die EU-Defizitgrenze nicht überschreitet. Im Interesse finanzpolitischer Solidität sind damit wichtige Weichen gestellt, zumal auch die Finanzplanung bis zum Jahr 2010 auf die **Einhaltung der Defizitgrenzen** ausgerichtet ist.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2007 sieht bei einer Steigerung um 2,3 % gegenüber dem Haushalt 2006 Ausgaben in Höhe von 267,6 Milliarden Euro vor. Die Steuereinnahmen sind um rund 20,5 Milliar-

den Euro höher angesetzt als im vorigen Haushalt. Nach dem Etatentwurf wird die Nettokreditaufnahme mit 22 Milliarden Euro im Vergleich zum Jahr 2006 um 16,2 Milliarden niedriger ausfallen. Das heißt, die Nettoneuverschuldung liegt um gerade einmal 1,5 Milliarden unter den Investitionsausgaben in Höhe von 23,5 Milliarden Euro.

Auch wenn sich die Situation im Vergleich zu den vergangenen Jahren verbessert hat, muss die **Fortsetzung des Konsolidierungskurses** auf allen staatlichen Ebenen weiterhin das zwingende Gebot sein, um eine sonst drohende Schuldenfalle und deren fatale Folgen zu vermeiden. Bundeskanzlerin **Merkel** hat es in der Haushaltsdebatte im Bundestag deutlich zum Ausdruck gebracht – ich zitiere –: „Wir dürfen unsere Zukunft nicht verbrauchen.“ Dem müssen wir uns verpflichtet fühlen, wenn wir die inzwischen bedenklich geschmälernten finanzpolitischen Handlungsspielräume wieder ausbauen wollen.

Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuererhöhung müssen deshalb grundsätzlich vorrangig zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden, soweit keine Bindung für die Beitragssenkung bei der Arbeitslosenversicherung besteht.

Nachdem die Bundesagentur für Arbeit im laufenden Jahr mit Überschüssen von bis zu knapp 10 Milliarden Euro rechnet, sollte man allerdings prüfen, ob die **Beiträge zur Arbeitslosenversicherung** nicht stärker als geplant gesenkt werden können. Vorgesehen ist bisher, die Beiträge durch Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 um zwei Prozentpunkte von 6,5 auf 4,5 % zu senken. Soweit die Haushaltsentwicklung bei der Bundesagentur für Arbeit es zulässt, sollte man eine **weitere Senkung auf 4 % ernsthaft erwägen**. Dies wäre sicherlich ein zusätzliches Wachstumssignal.

Vergessen wir nicht, dass es in erster Linie die Begrenzung der Lohnnebenkosten ist, durch die wir die Beschäftigungsentwicklung positiv beeinflussen können! Gerade im Hinblick auf die Gefahr einer Abkühlung des Konsumklimas durch die im Jahr 2007 anstehenden Belastungen könnte die weitergehende Beitragssenkung eine **stützende konjunkturelle Maßnahme** darstellen.

Wenn wir in diesen Tagen die Daten betrachten, ist auch Erfreuliches festzustellen: Der **Konjunkturaufschwung wird robuster. Am Arbeitsmarkt** ist eine **Trendwende eingetreten**. Wirtschaftsforscher gehen von **bis zu 2,4 % Wachstum** aus. Auch 2007 wollen die Unternehmen ihre Investitionen erhöhen. Also ein Weg, der Möglichkeiten eröffnet!

Auch wenn der Konsolidierungskurs der Bundesregierung im Grundsatz zu unterstützen ist, dürfen – das ist unser Anliegen – die Einsparungen des Bundes nicht dazu führen, dass der Konsolidierungsdruck auf andere staatliche Ebenen herunterverlagert wird.

Der **Ansatz** im Entwurf des Bundeshaushalts 2007 zum finanziellen Ausgleich und **zur** Sicherung einer **Entlastung der Kommunen** ist, wie wir gesehen ha-

(C)

(D)

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

(A) ben, von 3,6 Milliarden Euro im Vorjahr auf 2 Milliarden **zurückgenommen worden**, obwohl die Ausgaben bereits im vergangenen Jahr 3,96 Milliarden betragen haben und wir wissen, dass nach Untersuchungen der Länder voraussichtlich mehr als 6 Milliarden die Summe darstellen, die tatsächlich nötig ist, um die Zusagen einzuhalten. Der Betrag von 2 Milliarden Euro ist in keinem Fall ausreichend, um einerseits die Belastungen der Länder und Kommunen auf Grund der Einführung einer Grundsicherung für Arbeitsuchende auszugleichen und andererseits die vom Bund verbindlich zugesagte Entlastung der Kommunen um jährlich 2,5 Milliarden Euro zu gewährleisten. Deshalb meinen wir, dass der Haushaltsansatz im weiteren Beratungsverfahren entsprechend aufgestockt werden muss.

Es gab Kritik von Oppositionsparteien z. B. im Deutschen Bundestag, die lautete, der Haushalt strahle soziale Kälte aus. Ich meine, dieser Vorwurf trifft in keiner Weise zu. Mehr als 50 % dieses Haushaltes sind **Sozialausgaben**. Von jedem Steuereuro, den der Staat einnimmt, fließen mittlerweile 70 Cent in das Sozialsystem der staatlichen Ebenen. Zu Recht wurde kürzlich von den Ländern darauf hingewiesen, dass sich in der Zeit, in der sich das Bruttoinlandsprodukt verfünffacht hat, die Sozialausgaben verzehnfacht haben. Das muss man den Kritikern entgegenhalten, wenn man eine Gesamtbetrachtung vornimmt.

(B) Meine Damen, meine Herren, lassen Sie mich zum Schluss noch einen Gedanken vortragen: Vor dem Hintergrund des Mitte Oktober anstehenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Klage Berlins weise ich darauf hin, dass wir eine nachhaltige Konsolidierung der Haushalte von Bund und Ländern nur erreichen werden, wenn es uns gemeinsam gelingt, im Rahmen der **zweiten Stufe der Föderalismusreform** wirksame Regelungen zur Schuldenbegrenzung einzuführen. In unserer gegenwärtigen Finanzverfassung fehlt für finanzschwache Länder der Anreiz, sich selbst um eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation zu bemühen. Eine Stärkung der Eigenverantwortung der Länder auf der Ausgaben- und auf der Einnahmeseite ist aus unserer Sicht unabdingbar.

Vergleichbar zum europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt **brauchen wir** deshalb einen **nationalen Stabilitätspakt, der klare Verschuldungsgrenzen einführt, Sanktionen festlegt**, ein Frühwarnsystem zur Vermeidung neuer Schulden beinhaltet und durch **größere Steuerautonomie der Länder**, die ihnen auch zusätzliche Einnahmen ermöglicht, ergänzt wird.

Nutzen wir den erfolgreichen Abschluss der ersten Stufe der Föderalismusreform als Antriebsmotor dafür, jetzt die zweite Stufe gemeinsam anzugehen und zu einem Erfolg zu führen!

Präsident Peter Harry Carstensen: Herr Professor Dr. Reinhart, ich bedanke mich sehr herzlich.

(C) Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär aus dem Bundesministerium der Finanzen, Herr Diller. Bitte sehr, Herr Diller.

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Haushaltsentwurf 2007 macht die **Strategie der Bundesregierung von Wachstumsförderung einerseits und Konsolidierung andererseits** deutlich. Wir setzen damit den mit dem Haushalt 2006 eingeschlagenen Kurs fort.

Erste Erfolge sind unübersehbar: Die Konjunkturdaten deuten darauf hin, dass sich die wirtschaftliche Dynamik, insbesondere die Verstärkung der inländischen Wachstumskräfte, fortsetzt. Der **konjunkturelle Aufschwung** hat an Breite und Robustheit gewonnen. Produktion und Inlandsaufträge der Industrie sind deutlich aufwärts gerichtet. Die Bauwirtschaft hat die Talsohle durchschritten, und die **Stimmung** der Unternehmen ist weiterhin **zuversichtlich**.

Es war deshalb richtig, mit dem Haushalt 2006 die klare Priorität auf die Wachstumsförderung zu setzen und die sehr viel stärkere Konsolidierung mit dem Haushalt 2007 zu verbinden.

Unsere Wachstumspolitik und unsere Konsolidierungsanstrengungen sind mit deutlichen Verbesserungen sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabenseite verbunden und tragen dazu bei, unsere beiden Ziele der Finanzpolitik zu realisieren: die Einhaltung der Regelgrenze der Verfassung und die Einhaltung des Referenzwertes des Maastricht-Vertrages.

(D) Mit einem Bündel von Gesetzen und Einmalmaßnahmen werden **Bund, Länder und Gemeinden** in dem Zeitraum von 2006 bis 2009 um fast **120 Milliarden Euro entlastet**. Die Konsolidierung wird maßgeblich durch **Kürzungen auf der Ausgabenseite und den Abbau von Steuervergünstigungen** getragen. 60 % des Konsolidierungsvolumens im Bundeshaushalt 2007 werden auf diese Weise erbracht, beispielsweise durch die **Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende** und das **Steueränderungsgesetz 2007**.

Wegen der immer noch erheblichen strukturellen Unterdeckung des Bundeshaushalts lässt sich die Einhaltung der Regelgrenze der Neuverschuldung allerdings nicht allein durch Ausgabenkürzungen und den Abbau von steuerlichen Ausnahmetatbeständen erreichen. **Zur nachhaltigen Stabilisierung der Einnahmen kann daher auf eine Steuererhöhung nicht verzichtet werden**. Der Bund trägt damit erheblich dazu bei, die auch in den Ländern unerlässlichen Konsolidierungsanstrengungen zu unterstützen:

Länder und Gemeinden werden durch die Maßnahmen, die wir gemeinsam auf den Weg gebracht haben, bis 2009 um 38 Milliarden Euro entlastet.

Im parlamentarischen Verfahren zum Haushaltsbegleitgesetz 2006 konnte ein Kompromiss über die Höhe der **Regionalisierungsmittel** erzielt werden. Die Länder werden dadurch in den Jahren 2008 bis 2010 um rund 500 Millionen Euro entlastet.

Parl. Staatssekretär Karl Diller

(A) Die durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer ermöglichte **Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages** um zwei Prozentpunkte wird auch Sie als öffentliche Arbeitgeber entlasten; denn die Personalausgaben umfassen etwa 40 % der Gesamtausgaben der Länder.

An Ihre Adresse, Herr Professor Reinhart, füge ich hinzu: Hinsichtlich Ihres Vorschlags, die Beitragsätze zur Nürnberger Bundesagentur um mehr als zwei Prozentpunkte zu senken, muss sehr wohl geprüft werden, ob eine **dauerhaft darstellbare Senkung** erreicht werden kann; denn nichts wäre peinlicher, als den Beitragssatz in einem Jahr um mehr als zwei Prozentpunkte abzusenken und ihn schon im nächsten Jahr wieder anheben zu müssen. Deswegen habe ich persönlich mehr Sympathie dafür, für den Fall des Falles eine gewisse Schwankungsreserve bei der Bundesagentur entstehen zu lassen.

Die im Rahmen der Föderalismusreform beschlossene Entflechtung von Zuständigkeiten und die damit einhergehende Stärkung der Eigenständigkeit von Bund und Ländern wirken insgesamt entlastend für die öffentlichen Haushalte.

Der Haushaltsentwurf 2007 und der Finanzplan bis 2010 setzen den **moderaten Ausgabekurs** fort. Bereinigt um die haushaltsneutrale Zuweisung eines zusätzlichen Mehrwertsteuerpunktes an die Bundesagentur für Arbeit sinken die Ausgaben des Bundes gegenüber dem Soll 2006 sogar um rund eine halbe Milliarde Euro. Im gesamten Finanzplanungszeitraum steigen sie nur um rund 0,7 %. Damit gehen die

(B) Ausgaben des Bundes real sogar zurück.

Die **Investitionen bleiben** trotzdem über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg mit rund 23 ½ Milliarden Euro jährlich sehr **stabil**. Dabei helfen uns die investiven Bestandteile des 25-Milliarden-Euro-Programms, von dem 2007 6 Milliarden Euro bereitgestellt werden.

Der Regierungsentwurf 2007 weist, wie Sie, Herr Professor Reinhart, schon sagten, eine **Nettokreditaufnahme** von 22 Milliarden Euro aus; das sind 16,2 Milliarden Euro weniger als im Soll 2006. Trotz der berücksichtigten Unternehmensteuerreform, deren Eckpunkte die Bundesregierung im Juli verabschiedet hat, **kann** die Nettokreditaufnahme **bis 2010 schrittweise auf 20,5 Milliarden Euro zurückgeführt werden**. Sie ist in unserer Finanzplanung bereits enthalten.

Um die mit dem Regierungsentwurf und dem Finanzplan gesteckten Ziele erreichen zu können und die Sanierung der Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen voranzubringen, ist es erforderlich, dass es in den parlamentarischen Beratungen – dies sage ich auch zu Ihrem Vorschlag – keine Abstriche geben wird. Ich erinnere an die Diskussion über die **Verwendung der Mehreinnahmen des Bundes** auf Grund der positiven Entwicklung bei den Steuereinnahmen. Alle Fachpolitiker überlegen schon wieder, welche Leistungsverbesserungen man damit verbinden könnte.

(C) **Präsident Peter Harry Carstensen:** Herr Parlamentarischer Staatssekretär, gestatten Sie, dass ich Sie kurz unterbreche; es tut mir leid. Aber wir freuen uns, dass wir Gäste haben.

Meine Damen und Herren, ich darf Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Staatspräsident der Republik Bulgarien**, Herr Dr. Parvanov, in Begleitung einer Delegation Platz genommen.

Exzellenz! Nachdem Sie mich vor kurzem in Ihrem Heimatland so herzlich empfangen haben, freue ich mich, Sie im Plenarsaal des Bundesrates im Namen des ganzen Hauses willkommen heißen zu können.

Die Republik Bulgarien hat in den letzten Jahren beachtliche Fortschritte auf dem Weg in die Europäische Union zu verzeichnen. Nun steht sie vor dem Beitritt, der für Ihr Land und Europa herausragende Bedeutung hat. In Brüssel stehen wichtige Entscheidungen hierzu unmittelbar bevor. Ich bin davon überzeugt, dass die Entwicklung große Chancen für das europäische Haus mit sich bringt. Sie wird auch den freundschaftlichen Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern zugute kommen.

Herr Präsident, ich danke Ihnen nochmals sehr herzlich und wünsche Ihnen und Ihrer Delegation noch einen angenehmen Aufenthalt in Berlin.

(Beifall)

Herr Parlamentarischer Staatssekretär, ich bitte Sie erneut um Entschuldigung und gebe Ihnen weiterhin das Wort.

(D) **Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:** Vielen Dank, Herr Präsident. – Ich komme darauf zurück, wie wir mit den steuerlichen Mehreinnahmen umgehen. Dazu gibt es ja schon allerlei Vorschläge.

Diese Diskussion verkennt völlig, dass der Bundeshaushalt trotz dieser Mehreinnahmen, die wir im Wesentlichen schon bei der Aufstellung des Regierungsentwurfs 2007 eingeplant haben, immer noch eine erhebliche strukturelle Lücke aufweist. Um es in aller Klarheit zu sagen: Die **strukturelle Lücke im Bundeshaushalt** war im Jahre 2005 und ist im Haushaltsjahr 2006 größer als 50 Milliarden Euro, und sie wird durch die strukturellen Verbesserungen erst im Jahre 2007 auf einen Betrag von unter 40 Milliarden Euro sinken. Damit liegt sie noch weit über dem, was die Verfassung als Regelgrenze vorsieht. Das heißt, neben der Kreditaufnahme müssen wir die strukturelle Lücke durch einen Großteil an Privatisierungen und sonstigen Einmalmaßnahmen **schließen**. All dies macht deutlich, dass diese Steuermehreinnahmen nicht ausgegeben werden dürfen.

Diese Forderung gilt übrigens auch für die Landeshaushalte. Sieben Länder haben in diesem Jahr Haushalte verabschiedet, bei denen die Neuverschuldung die Regelgrenze der Investitionen überschreitet. Deswegen müssen auch in Ihren Haushalten die Mehreinnahmen zur Deckung dieser Defizite genutzt werden.

Parl. Staatssekretär Karl Diller

(A) Ich freue mich, dass in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates, Herr Präsident, klargestellt wird, dass wir alle eine nachhaltige Konsolidierung brauchen, um unsere Haushalte wieder auf eine solide Grundlage stellen zu können.

Mit Blick auf die in der Beschlussempfehlung enthaltenen Ausführungen zur **Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft** – auch Herr Minister Reinhart hat sie angesprochen – halte ich fest: Nach den Berechnungen des Fachressorts der Bundesregierung wurden die Kommunen im Jahr 2005 bei einer Beteiligungsquote des Bundes von 29,1 % um weit mehr als die politisch zugesagten 2 ½ Milliarden Euro entlastet. Dies ist in diesem Jahr der Fall, und es wäre auch im Jahre 2007 der Fall, würde man bei einer Beteiligung von 29,1 % bleiben. Um die zugesagte Entlastung im Jahre 2007 darstellen zu können, genügt ein Beitrag des Bundes in der Größenordnung von 2 Milliarden Euro. Wir haben 2 Milliarden Euro eingeplant, um insgesamt die Entlastung um 2,5 Milliarden Euro sicherzustellen. Dazu gehören auch Ihre Entlastungen durch **Einsparungen beim Wohngeld**, die Sie – das haben Sie zugesagt – an Ihre Kommunen weitergeben.

Nach den Berechnungen ist die **Beteiligungsquote 2007** also **deutlich zu verändern**. Bundeskanzlerin Merkel hat mit den Ministerpräsidenten ein stufiges Verfahren verabredet. Wir können am 19./20. Oktober 2006 mit den Ministerpräsidenten eine Vereinbarung treffen, die wir sofort in Gesetzesform gießen, damit alle Kommunen Planungssicherheit für die Zukunft haben.

(B) Nach der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates wird eine „bedarfsgerechte Aufstockung“ der Bundesmittel für die **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“** für sachgerecht gehalten. Das sehen wir anders. Nach unserem Vorschlag wird der Baransatz 2007 um 100 Millionen Euro abgesenkt und das Niveau von 594 Millionen Euro bis 2010 fortgeschrieben. Wir meinen, diese Absenkung ist für alle Länder verkraftbar. Wir weisen zum einen darauf hin, dass in der Vergangenheit manches Land Kofinanzierungsmittel nicht erbringen konnte. Zum anderen weisen wir darauf hin, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages eine Neuerung beschlossen hat, die besagt, dass Rückeinnahmen nicht mehr dem Gesamthaushalt des Bundes zugute kommen, sondern für neue GA-Förderprojekte wiederverwendet werden können. Die Summe, die auf diese Weise zusätzlich zur Verfügung stand, betrug im Jahre 2005 immerhin 70 Millionen Euro, was fast dem entsprach, was die Kürzung ausmachte.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die GA zunehmend für Infrastrukturinvestitionen der Kommunen statt für direkte Wirtschaftsförderung verwendet wird.

Für das Jahr **2007** beträgt das **Bewilligungsvolumen 1,47 Milliarden Euro**. Hierin sind Bundesmittel, Kofinanzierungsmittel der Länder und die im Rahmen der GA eingesetzten EFRE-Mittel der EU ent-

halten. Daher kann man nicht von einer Schiefelage dieser Förderung sprechen. (C)

Ich erinnere daran, dass die Investitionszulage bis 2009 erhalten bleibt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, vielfältige Probleme, auch solche, die Sie heute nicht angesprochen haben, sind noch zu lösen. Ich nenne in diesem Zusammenhang die Stichworte „Arbeitsmarkt“, „Rentenversicherung“ und „Gesundheitsreform“. Die Aufzählung macht deutlich, dass auch künftig über Konsolidierungsschritte nachgedacht werden muss. Wir müssen klare Prioritäten für Zukunftsaufgaben und Zukunftsinvestitionen setzen und damit eine Politik auch zum Wohle der nachfolgenden Generationen durchsetzen. Diesem Ziel fühlt sich die Bundesregierung – ich hoffe, auch Sie – verpflichtet.

Präsident Peter Harry Carstensen: Herr Staatssekretär Diller, ich bedanke mich sehr herzlich.

Herr **Staatsminister Mackenroth** (Sachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 480/1/06 vor. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der **Verbraucherinformation** (Drucksache 584/06) (D)

Es liegen Wortmeldungen von Staatsminister Dr. Schnappauf (Bayern), Staatsministerin Conrad (Rheinland-Pfalz), Minister Hauk (Baden-Württemberg), Minister Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen) und Bundesminister Seehofer vor. Erklärungen zu Protokoll geben Senator Dr. Körting (Berlin), Staatsminister Mackenroth (Sachsen) und Minister Dr. Stegner (Schleswig-Holstein).

Das Wort hat Staatsminister Dr. Schnappauf. Bitte sehr.

Dr. Werner Schnappauf (Bayern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die jüngsten Gammelfleischfälle in Deutschland, von denen sieben Länder betroffen sind, haben das **Vertrauen** der Verbraucherinnen und Verbraucher **in die Sicherheit und die gesundheitliche Unbedenklichkeit unserer Lebensmittel schwer erschüttert**. Das große gemeinsame Ziel kann und muss daher lauten, verlorengegangenes Vertrauen nachhaltig wiederherzustellen. Dazu müssen alle Beteiligten beitragen: Gesetzgeber, Kontrollbehörden und die Wirtschaft selbst.

* Anlage 1

Dr. Werner Schnappauf (Bayern)

(A) Warum soll nicht in der Lebensmittelindustrie selbstverständlich werden, was in anderen Branchen längst üblich ist: öffentliche Rückrufaktionen, wenn ein Produkt mangelhaft ist? Bei Computern oder Autos gibt es keine lange Diskussion; da wird nicht lange gefackelt. Es erfolgen Rückrufe der Firmen selbst – in aller Öffentlichkeit. Diese Unternehmenskultur schafft Vertrauen. In der Lebensmittelindustrie muss insoweit ein Umdenken stattfinden. Dies liegt in ihrem ureigenen Interesse. Die ehrlichen, gewissenhaften Unternehmen, die den größten Teil der Branche ausmachen, dürfen von schwarzen Schafen nicht in Misskredit gebracht werden.

Nicht nur die Wirtschaft ist aufgerufen, etwas zu tun; auch der Staat in all seinen Teilen – Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung – und auf allen Ebenen – Länder, Bund und Europäische Union – ist gefordert.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie von der heutigen Beschlussfassung im Bundesrat ein Signal der Entschlossenheit ausgehen – der Entschlossenheit von Bund und Ländern, Tricksern, Betrügnern und gewissenlosen Geschäftemachern in der Lebensmittelwirtschaft das Handwerk zu legen!

(B) Auch wenn vergammelte Lebensmittel in der Regel nicht gesundheitsgefährdend sind, ist es nicht hinnehmbar, dass nicht mehr verkehrsfähige Produkte, verdorbene Ware auf dem Teller des Verbrauchers landen. Wer ekeliges Zeug verkauft oder serviert, gehört an den Pranger. Die **Veröffentlichung der Namen** ist ein **Eckpfeiler modernen Verbraucherschutzes**. In einer offenen Mediengesellschaft müssen den mündigen Verbrauchern Daten und Fakten gegeben und Namen genannt werden, damit schwarze Schafe frühestmöglich erkannt und ausgegrenzt werden können. Unsere gemeinsame Aufgabe ist es, die **Transparenz des Marktes** und die **Information der Verbraucher zu verbessern**. Nur so können die selbstregulierenden Kräfte des Marktes zur Mitwirkung gebracht werden.

Das heute zur Abstimmung stehende Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Weitere Schritte müssen folgen, z. B. Meldepflichten, Codierungsvorschriften, Fachkundanforderungen und anderes mehr. Das Verbraucherinformationsgesetz ist eine tragende Säule der Gesamtstrategie von Bund und Ländern, mehr Lebensmittelsicherheit in Deutschland zu schaffen.

In den letzten Tagen, aber auch heute, vor den Türen des Bundesrates, wurde das Gesetz von vielen Seiten kritisiert. Wir lesen und hören „Mogelpackung“, „zahnloser Tiger“ oder „Etikettenschwindel“; vieles andere mehr wird dem Verbraucherinformationsgesetz angeheftet.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bis wenige Stunden vor der heutigen Sitzung dauerte die Diskussion darüber, ob wir den Vermittlungsausschuss anrufen sollten. Wir müssen uns über die Rahmenbedingungen klar sein. Das vorliegende Gesetz ist sicherlich ein Kompromiss. Allgemein gilt: Nichts

(C) ist so gut, dass man es nicht noch besser machen könnte.

Aber das **Gesetz**, das der Bundestag dem Bundesrat vorgelegt hat, ist das Beste, was bislang zur Abstimmung auf dem Tisch lag. Es **ist** eine deutliche Verbesserung, ein **entscheidender Fortschritt** gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage.

Ich möchte in der gebotenen Kürze auf einige wenige Punkte aufmerksam machen. Zunächst einmal weise ich darauf hin – dieser Aspekt wird in der öffentlichen Diskussion meist übersehen –, dass das Gesetz aus zwei Teilen besteht. Erstens wird das **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch geändert**. Danach werden Behörden in Deutschland zum ersten Mal zur aktiven **Nennung von Namen** verpflichtet, wenn Unternehmen gegen das Lebensmittelrecht verstoßen haben. Nur in Ausnahmefällen dürfen die Behörden davon absehen. Die bisherige **Kann-Regelung wird zur Soll-Regelung**.

Zweiter Punkt. Die **Information der Öffentlichkeit** findet künftig **unabhängig davon** statt, **ob ein Lebensmittel verbraucht ist oder nicht**. Bisher war die Information der Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn das Lebensmittel nicht mehr auf dem Markt war. Das war – ich spreche aus der praktischen Erfahrung einer Landesvollzugsbehörde – für die Vollzugsstellen ein Riesenproblem; denn im Einzelfall lässt sich oft nur schwer nachweisen, ob ein Produkt schon verbraucht ist oder sich noch im Umlauf befindet.

(D) Dritter Punkt. **Bei der Abwägung zwischen dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Aufklärung** einerseits **und dem Interesse des Unternehmers an Verschwiegenheit** andererseits **erhält der Verbraucher** künftig deutlich **höheres Gewicht**. Bayern wird die Regelung so auslegen, dass bei „Ekelfleisch“ auf dem Markt das Interesse der Öffentlichkeit an Information im Regelfall überwiegt. Wir stimmen insofern mit der Auffassung der Regierungsfractionen überein.

Ein kurzes Wort zum zweiten Teil des Gesetzes: Mit dem eigentlichen Verbraucherinformationsgesetz erhalten die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar einen Anspruch gegenüber Behörden auf Auskunft, z. B. über Verstöße gegen das Lebensmittelrecht, über Ausgangsstoffe von Produkten oder die von Produkten ausgehenden Gefahren oder Risiken für die Gesundheit.

Der **Auskunftsanspruch ist mit Ausnahmeregelungen und Beschränkungen versehen**, was in der Öffentlichkeit zu Kritik und zu Verwechslungen führt. Aber das ist nach dem Rechtsstaatsprinzip bis zu einem gewissen Grade nicht anders möglich. Ich erinnere an den bekannten Fall eines deutschen Lebensmittelherstellers Mitte der 80er Jahre. Damals hat eine behördliche Namensnennung das traditionsreiche Familienunternehmen in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Die Gerichte haben das behördliche Vorgehen später als rechtswidrig eingestuft. Das zeigt, wie dünn das Eis ist und welche Gratwanderung damit verbunden ist.

Dr. Werner Schnappauf (Bayern)

(A) Lassen Sie mich die Conclusio aus dem Gesagten ziehen: Auch wenn das Gesetz nicht alle Erwartungen der Öffentlichkeit erfüllen wird, weil es sich immer um eine **Gratwanderung** zwischen berechtigten Interessen der Öffentlichkeit einerseits und denen der Betriebe andererseits handelt, so ist es dennoch ein Türöffner für modernen Verbraucherschutz in unserem Land.

Ich kann für den Freistaat Bayern sagen: Wir werden das Gesetz so weit wie möglich auslegen und intensiv anwenden. Für uns – sicherlich für alle – gilt: **im Zweifel für den Verbraucher.**

Ich begrüße die Zusage des Bundesverbraucherschutzministers, dass Vollzugs- und Auslegungshinweise zeitnah folgen werden. Ich begrüße auch den Entschluss des Bundestages, das Gesetz innerhalb der nächsten zwei Jahre zu evaluieren.

Wann immer festzustellen ist, dass Optimierungen notwendig und möglich sind, muss das Gesetz schnellstmöglich fortgeschrieben werden. Aber es wäre falsch, es nur deswegen auf die lange Bank zu schieben, weil in Zukunft vielleicht noch die eine oder andere Optimierung möglich ist. Lassen Sie uns heute das **Signal für mehr Verbraucherschutz** in Deutschland, aber auch für den entschlossenen Kampf gegen Kriminelle in der Lebensmittelwirtschaft geben!

Wir werden dem Gesetz zustimmen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Peter Harry Carstensen: Danke schön, (B) Herr Staatsminister Schnappauf!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Conrad (Rheinland-Pfalz).

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach der Rede von Herrn Kollegen Schnappauf ist deutlich: Erstmals wird es in diesem Hohen Hause eine Mehrheit für ein Verbraucherinformationsgesetz geben. Das ist gut so. Davon geht ein Signal aus. Man kann auch sagen: besser spät als nie.

Sehr geehrter Kollege Schnappauf, Ihre Rede war bemerkenswert. Ich habe mir vorgenommen, mir den Inhalt für alle weiteren Diskussionen genau zu merken.

Ein wirksames Verbraucherinformationsgesetz ist eine wichtige Säule der Verbraucherschutzpolitik; es stärkt die Kompetenz der Verbraucher und ihre Rechte.

Wir hören täglich Meldungen über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Fleischhygienerecht. Auch wenn es sich zum Teil um kleinere Verstöße handelt, wird deutlich, mit welcher krimineller Energie, ja Dreistigkeit in einigen Bundesländern wiederholt gegen geltendes Recht verstoßen wird. Dies hat zu einer erheblichen **Verunsicherung der Verbraucher** und Verbraucherinnen geführt. Diese Entwicklung unterstreicht die Dringlichkeit, das Gesetz heute zu verabschieden.

(C) Das Gesetz soll die Rechte der Verbraucher, insbesondere ihren Anspruch auf Information durch Behörden stärken. Gleichzeitig soll das Recht der Behörden auf Information der Öffentlichkeit erweitert werden. Davon erwarten wir disziplinierende Wirkung auf Lebensmittel- und Fleischhandelsunternehmen, die zur Zeit besonders auffallen; denn sie scheuen nichts mehr, als in der Öffentlichkeit mit Verstößen gegen Lebensmittelsicherheitsbestimmungen in Verbindung gebracht zu werden.

Das Verbraucherinformationsgesetz – im Speziellen die Möglichkeit, Namen zu nennen – ist nur ein Baustein einer notwendigen Strategie, den Mängeln in der Lebensmittelbranche ein Ende zu bereiten, insbesondere schwarze Schafe besser zu identifizieren.

Es ist wichtig, dass sich die **Verbraucherschutzministerkonferenz** auf ein Paket von Maßnahmen verständigt hat. Notwendig sind – ich nenne nur Stichworte – qualitätsgesicherte **Lebensmittelkontrollen**, Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten, insbesondere der **Rückverfolgbarkeit von Produkten**, konsequentes Ausschöpfen des Strafmaßes und ein **Sachkundenachweis** von denjenigen, die im Fleischhandel tätig sind. Ich bin froh darüber, dass **Anti-dumpingregelungen** endlich auf den Weg gebracht werden sollen; denn eine „Geiz-ist-geil“-Mentalität fördert Verstöße in dieser sensiblen Branche. Ferner wollen wir die **Selbstkontrollen** in der Wirtschaft insgesamt – speziell bei den Lebensmittel- und Fleischhandelsunternehmen – stärken.

(D) Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Kritik an dem Gesetz ist angesprochen worden. Auch ich habe großes Verständnis für manche Vorbehalte und manche **Kritik**, insbesondere von Seiten der Verbraucherverbände. Ich bin mir sicher, dass es einigen in diesem Haus genauso geht. Eine breitere Anwendbarkeit, z. B. auf das Eichgesetz, wäre mir lieber gewesen. Das sieht das Gesetz zur Zeit jedoch nicht vor. Ich hätte es begrüßt, wenn wir für die Behörden klarere Bestimmungen getroffen hätten. Vor allen Dingen stören mich die Einschränkungen der Verbraucherinformationsansprüche. Gleiches gilt für die einschränkenden, ständig auf Abwägung setzenden Bestimmungen zum Recht der Behörden auf Information der Öffentlichkeit.

Deswegen hat sich die Verbraucherschutzministerkonferenz darauf verständigt – das deckt sich mit den Beschlüssen des Deutschen Bundestages –, innerhalb von zwei Jahren – das ist eine sehr kurze Zeit – zu evaluieren, ob der Vollzug der Intention, mehr Information und raschere Veröffentlichung zu ermöglichen, zuwiderläuft. Ich setze darauf, dass wir dies sehr ernst nehmen und eine Brücke bauen, damit das Gesetz auf Akzeptanz in der Öffentlichkeit stößt.

Das Gesetz geht in die richtige Richtung. Es gibt Optionen. Soweit die Spielräume es zulassen, werden wir – dies will ich zumindest für meine Behörden sagen – versuchen, es im Interesse der Verbraucher und Verbraucherinnen auszulegen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(A) **Präsident Peter Harry Carstensen:** Herzlichen Dank, Frau Staatsministerin!

Das Wort hat Minister Hauk (Baden-Württemberg).

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der dritte Anlauf zur Verabschiedung eines Verbraucherinformationsgesetzes scheint nunmehr zum Erfolg zu führen. Was die frühere Bundesregierung nicht zustande gebracht hat, gelingt der großen Koalition. Zweimal ist das Gesetzesvorhaben im Bundesrat gescheitert. Heute liegt sicherlich das im Vergleich beste Gesetz vor, wobei dies noch nichts über seine Qualität aussagt.

Ich will mich zunächst den kritischen Punkten zuwenden und anschließend begründen, weshalb Baden-Württemberg dem Gesetz zustimmt.

Erstens. Das **VIG** ist dem Grunde nach nach wie vor **zu bürokratisch**, und zwar deshalb, weil hierdurch ein **dreistufiges komplexes Verwaltungsverfahren** für die Erteilung einer angeblich einfachen Information **geschaffen** wird. Denn wie würde der Ablauf bei einer Verbraucheranfrage tatsächlich aussehen?

(B) Dem Antrag des Verbrauchers folgt die grundsätzliche Vorprüfung der Verwaltung hinsichtlich der umfangreichen Ausschluss- und Beschränkungsgründe. Dem schließt sich die Anhörung betroffener Unternehmen an, hernach erfolgt der Erlass eines Grundverwaltungsaktes zu der Frage, ob die Information grundsätzlich gegeben werden darf. Dabei muss dem Unternehmer im Hinblick auf sein Rechtsschutzinteresse vorab mitgeteilt werden, welche Informationen dem Verbraucher erteilt werden sollen. Auch jetzt bekommt der Verbraucher noch nicht die von ihm gewünschte Information; denn es gilt, zunächst die Bestandskraft bzw. die Bescheidung des Grundverwaltungsaktes abzuwarten. Das dauert mindestens noch einen Monat, bei Einlegung von Rechtsmitteln auch länger.

Das Gesetz hat teilweise praxisferne Bezüge; denn in jedem anderen Verwaltungsverfahren kann der Staat, wenn er es für erforderlich erachtet, mittels **Anordnung des Sofortvollzuges** – wie der Name bereits zum Ausdruck bringt – sofort handeln. Wir reißen Häuser, wenn es sein muss, sofort ab. Wir töten gefährliche Tiere, wenn es sein muss, sofort. Nur bei der Information von Verbrauchern findet der Sofortvollzug erst nach zwei Wochen statt.

Das Gesetz wird schließlich nicht in allen Punkten den geweckten Erwartungen gerecht. Wer behauptet, auf Grund des Gesetzes könne man beispielsweise die Namen der Produzenten und Vertrieber des jüngsten Gammelfleischskandals sofort nennen, wird unter Umständen eines Besseren belehrt. Auch wer behauptet, das Gesetz verhindere grundsätzlich solche Skandale, unterschätzt die kriminelle Energie und das skrupellose Gewinnstreben einiger weniger unverantwortlicher Unternehmer.

(C) Die **aktuelle Namensnennung** ist letztendlich **nur im Rahmen der staatlichen Gefahrenabwehr** und damit auf der Rechtsgrundlage des § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches **möglich**. Ich hätte mir gewünscht, dass das Gesetz die Voraussetzungen und die Handlungsmöglichkeiten substanziell erweitert und die staatlichen Eingriffe erleichtert. Unsere Initiative, die Abwägungsklausel des § 40 LFGB zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu ändern, wurde vom Bundestag leider nicht aufgegriffen. Die Klausel, wonach das öffentliche Interesse immer gegenüber dem grundgesetzlich geschützten Privateigentum abzuwägen ist, besteht ungeachtet der Soll-Vorschrift, die jetzt eingeführt werden soll.

Wir werden dem Gesetz trotzdem zustimmen. Wir sind der Meinung, dass es einen Schritt in die richtige Richtung darstellt: zum einen, weil wir glauben, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher für ihre Kaufentscheidung noch mehr Informationen benötigen, zum anderen, weil in einem funktionierenden sozialen Markt **Transparenz unerlässlich** ist, und schließlich, weil wir mit mehr Verbraucherschutz auch ein Mehr an Qualität unserer Produkte verbinden. Im Hochlohnland Deutschland sind qualitativ hochwertige Produkte wichtige Standortfaktoren, die unser Überleben sicherstellen.

Wir wollen die allgemeine Debatte darüber, ob Verbraucherinformation notwendig ist und in welcher Form sie erfolgen soll, beenden. Alles andere würden die Verbraucherinnen und Verbraucher zu Recht nicht verstehen. Deshalb ist es richtig, in einem „ersten Wurf“ das Gesetz auf den Weg zu bringen. Es muss anhand der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen aber so schnell wie möglich nachgebessert werden, und zwar unter enger Beteiligung der Länder.

(D) Apropos Länderbeteiligung: Dem Gesetz haftet leider ein weiteres Manko an. Der Gesetzentwurf wurde wegen besonderer Eilbedürftigkeit als Fraktionsinitiative eingebracht und am 9. Mai in erster Lesung im Bundestag beraten. Nun steht der Herbst vor der Tür. Angesichts dieser Zeitspanne wäre ausreichend Zeit für zwei Bundesratsdurchgänge gewesen, die eine sachliche Beratung über das Gesetz ermöglicht hätten. Zwei mehr oder weniger ad hoc zustande gekommene Verbraucherschutzministerkonferenzen, in denen neben dem Thema „Vogelgrippe“ und weiteren Themen das Thema „VIG“ besprochen wurde, wurden der Komplexität der Materie nicht gerecht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Baden-Württemberg wird dem Gesetz trotz gewisser Bauchschmerzen zustimmen, allerdings in Erwartung einer zügigen Evaluierung. Unseren Bauchschmerzen haben wir in einem Entschließungsantrag Ausdruck verliehen; ich bitte Sie, ihm zuzustimmen. – Vielen Dank.

Präsident Peter Harry Carstensen: Herzlichen Dank, Herr Minister Hauk!

Das Wort hat Minister Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen).

(A) **Eckhard Uhlenberg** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute haben wir es in der Hand, die nun fast fünfjährige Diskussion zu beenden und das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation endlich zu verabschieden. Angesichts der Gammelfleischskandale in der letzten Zeit sind aber auch Forderungen erhoben worden, den Entwurf des Verbraucherinformationsgesetzes nachzubessern bzw. zu verschärfen.

In der aktuellen Situation sollte es nach der Vorstellung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen darum gehen, das Gesetz schnellstmöglich zu verabschieden. Auf diese Weise können wir notwendige Verbesserungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für redliche und seriöse Unternehmer zeitnah in Kraft setzen.

Auf einem ersten Treffen der Verbraucherschutzminister im Januar dieses Jahres habe ich für Nordrhein-Westfalen wichtige Eckpunkte zur Diskussion gestellt, die sich in dem Verbraucherinformationsgesetz wiederfinden.

Zwei wesentliche Forderungen sind mit dem Bundestagsbeschluss vom 29. Juni 2006 **erfüllt** worden: die Verkürzung der Bearbeitungsfristen von zwei Monaten auf einen Monat sowie die ausdrückliche Klarstellung, dass Informationen über Verstöße gegen Lebensmittel- und Futtermittelrecht nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind, wonach eine Auskunft verweigert werden könnte.

(B) Ich halte es für wichtig, dass der Bundestag begleitend zum Gesetz einige Klarstellungen im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher vorgenommen hat. So sind elektronisch gestellte Anträge, also **E-Mails, zulässig**.

Das vorliegende Gesetz soll nach zwei Jahren überprüft und gegebenenfalls im Sinne des Verbraucherschutzes verbessert werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die unter Ziffer 2 der Drucksache 584/1/06 **empfohlene Entschließung** zu sprechen kommen, in der zu lesen ist:

Der Bundesrat begrüßt die Absicht, das Gesetz zu evaluieren, und bittet die Bundesregierung, die Länder bei der Evaluierung einzubeziehen und im Rahmen ihrer verbraucherpolitischen Berichterstattung über die Erfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz regelmäßig zu berichten, Vorschläge zur Weiterentwicklung der Informationsansprüche zu erarbeiten und das weitere Vorgehen eng mit den Ländern abzustimmen.

Zwei weitere Aspekte sind mir wichtig:

Künftig müssen Behörden nicht nur – wie bisher – bei einer akuten Gesundheitsgefahr den Namen des Herstellers und des Produktes nennen. Auch wer Ware umetikettiert und Gammelfleisch verkauft, muss damit rechnen, dass die Behörden seinen Namen veröffentlichen. Die **Behörden müssen bei der Namensnennung** nicht mehr ein besonderes öffent-

liches Interesse, sondern nur noch ein **allgemeines öffentliches Interesse nachweisen**. (C)

Es ist sinnvoll und rechtlich ohnehin geboten, einem betroffenen Unternehmen die Gelegenheit zu geben, selbst Maßnahmen zu ergreifen, etwa einen Rückruf zu starten, bevor die Öffentlichkeit durch die Behörden informiert wird. Die Behörde muss aber zusätzlich informieren können, um eine größere Öffentlichkeitswirkung zu erzielen.

Mit dem neuen Gesetz ist eine Information der Öffentlichkeit nun endlich auch dann noch möglich, wenn die betroffenen Erzeugnisse nicht mehr auf dem Markt oder bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern vorhanden sind. Ich war während des Gammelfleischskandals Ende letzten Jahres in Nordrhein-Westfalen daran gehindert, mehr Informationen an die Öffentlichkeit zu geben, da der allergrößte Teil des Fleisches nicht mehr im Verkehr war.

Sehr zu begrüßen ist zudem, dass es künftig eine **Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden** geben soll, die **Lebensmittelüberwachungsbehörden über die Einleitung von Ermittlungsverfahren zu informieren**. Hier hat es in der Vergangenheit Defizite in der Kommunikation gegeben.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin Emilia Müller)

Mit all diesen Maßnahmen wird Kriminellen das Handwerk künftig deutlich schwerer gemacht, und die Verbraucher wissen, woran sie sind.

(D) Ich habe mich in der Debatte über das Verbraucherinformationsgesetz stets gegen Auskunftsansprüche gegenüber privaten Unternehmen ausgesprochen. Stattdessen setze ich auf **freiwillige Selbstverpflichtungen der Wirtschaft**, die auch vom Bundestag ausdrücklich eingefordert werden.

In **Nordrhein-Westfalen** bestehen gute Voraussetzungen, das Verbraucherinformationsgesetz nach seinem Inkrafttreten schnell umzusetzen. Die Bürgerinnen und Bürger sowie unsere Behörden haben **mit dem Informationsfreiheitsgesetz bereits gute Erfahrungen gemacht**. An diese Praxis können wir bei der Umsetzung des Verbraucherinformationsgesetzes mühelos anknüpfen.

Da das Gesetz nun mehrere für mich wichtige Forderungen berücksichtigt und den Behörden, wie soeben ausgeführt, deutlich mehr Handlungsspielraum gibt als bisher, wird Nordrhein-Westfalen hier und heute nicht auf weiteren Änderungen beharren. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses im vergangenen Jahr hat niemandem geholfen: Seinerzeit scheiterte das Verbraucherinformationsgesetz. Das können wir den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht noch einmal zumuten. Daher gilt es, heute dem Gesetz zuzustimmen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank!

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Nächster Redner ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Herr Seehofer.

Horst Seehofer, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die ersten Gedanken, ein Verbraucherinformationsgesetz zu entwickeln, gehen auf das Jahr 2001 zurück. Es liegen also fünf Jahre Diskussion sowie zwei gescheiterte Anläufe hier im Bundesrat hinter uns. Heute besteht die große Chance, bei einem erneuten Anlauf eine Fortentwicklung des Verbraucherschutzes in Deutschland zu erreichen.

Die Ereignisse der letzten Tage und Wochen bei den Lebensmittelkontrollen haben deutlich vor Augen geführt, dass wir dieses Gesetz brauchen; denn es stärkt die Position der Verbraucher umfassend und ist ein **Meilenstein auf dem Weg zum mündigen Verbraucher in einer modernen Wissensgesellschaft**.

Ich bedanke mich für die Einlassungen, die soeben zu dem Gesetz gemacht worden sind, auch für die Überlegungen einzelner Länder, man könne sich noch mehr vorstellen. Die Bundesregierung wird auf die Bereitschaft, den Verbraucherschutz über dieses Gesetz hinaus auszuweiten, Herr Kollege Hauk, zu gegebener Zeit gerne zurückkommen. Wir werden das Thema „Verbraucherschutz“ heute sicher nicht ein für allemal abschließend regeln.

(B) Nach den vielen Informationen und den Unwahrhaftigkeiten, die nicht hier, aber von manchen Verbänden über das Gesetz verbreitet werden, möchte ich mich auf zwei Kernpunkte beschränken und ihren wahren Inhalt noch einmal wiedergeben.

Wir haben einerseits die Säule, dass Behörden bei Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz die Öffentlichkeit von sich aus informieren. Wir haben andererseits zum ersten Mal in der Bundesrepublik Deutschland das Recht des Bürgers gegenüber den Behörden, über dort vorliegende Informationen Auskünfte und Akteneinsicht zu erhalten. Ich beginne mit dem, was in diesen Tagen wohl wichtiger ist, nämlich die Information der Öffentlichkeit durch die zuständigen Behörden bei Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Meine Damen und Herren, es ist ein ganzer Katalog von Möglichkeiten, die eröffnet werden. Nicht nur **bei Rechtsverstößen, schwerwiegenden Verbrauchertäuschungen, ekelerregenden Lebensmitteln**, sondern auch dann, wenn **Gesundheitsgefahren** wissenschaftlich noch nicht belegt sind, aber eine Unsicherheit gegeben ist, ist die **Öffentlichkeit zu informieren**. Selbst bei erheblichen Nachteilen für redliche Mitbewerber kann und muss die Öffentlichkeit informiert werden. Zu informieren ist beispielsweise bei **Lebensmittelverpackungen**, von denen Gesundheitsgefahren ausgehen, bei **Lebensmitteln, die falsch gekennzeichnet sind**, bei der **Überschreitung von Höchstmengen**, etwa von Pestiziden, bei **Gammelfleisch**, das sich auf dem Markt befindet.

(C) Auch im internationalen Maßstab kenne ich keine Verbraucherinformation, die so weit geht wie die in dem Ihnen heute zur Entscheidung vorliegenden Gesetz. Wir machen damit einen Riesenschritt zu mehr Markttransparenz und mehr Verbraucherinformation. Das ist eine notwendige, eine überfällige Antwort in einer modernen Wissensgesellschaft, die von der Grundüberzeugung des mündigen Verbrauchers, der eigenverantwortlich entscheidet, ausgeht.

In der Öffentlichkeit wird immer wieder behauptet, die **Verpflichtung der Behörden**, die Öffentlichkeit zu unterrichten, gehe ins Leere, weil sie erst nach einem abgeschlossenen Verwaltungsverfahren bestehe. Dies ist objektiv nicht richtig, auch wenn es immer und immer wieder in der Öffentlichkeit ungeprüft wiedergegeben wird. Es entspricht nicht diesem Gesetz.

Wir haben eine zweite Ungereimtheit beseitigt. Bisher lag die Information der Öffentlichkeit im Ermessen der Behörden; jetzt sind die Behörden dazu verpflichtet. Informieren sie nicht, müssen sie dies begründen.

Wir haben in das Gesetz „soll“ geschrieben. Jeder Jurist weiß, was dies bedeutet. Wir haben deshalb nicht „muss“ hineingeschrieben, weil nicht eine gesprungene Kachel in einem Metzgerladen zum Anlass genommen werden darf, dass der Metzgerladen in der Öffentlichkeit genannt wird. Die **Regel ist, dass die Namen zu veröffentlichen sind, wenn einer der Punkte in dem Katalog zutrifft**. Aus dem Ermessen in den vergangenen Gesetzentwürfen wurde eine Soll-Vorschrift. Sie verpflichtet die Behörden, und jede Abweichung muss begründet werden. (D)

Ein Zweites, meine Damen und Herren: Wir können die Abwägung nach dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** nicht aus dem Gesetz herausnehmen. Wenn jeden Tag gesagt wird, in dem Gesetz stehe etwas, was man aber noch nicht registriert hat, ist man doch etwas beeindruckt. Ich habe das Gesetz deshalb noch einmal durchgesehen. Das Einzige, was wir noch herausnehmen könnten, wäre die Anhörung des betroffenen Unternehmens. Die Anhörung ist nicht notwendig, wenn Gefahr im Verzug ist. Aber das **Recht des Unternehmens**, dessen Name veröffentlicht werden soll, können wir nicht herausnehmen; denn es ergibt sich aus dem **Grundgesetz**, und bekanntermaßen kann ein einfaches Gesetz das Grundgesetz nicht außer Kraft setzen. Wenn nicht Gefahr im Verzug ist, muss dem Unternehmen Gelegenheit gegeben werden, eine Stellungnahme abzugeben.

Weniger an Voraussetzungen zur Veröffentlichung eines Namens bei einem Verstoß gegen das Lebensmittelgesetz kann ich mir nicht vorstellen. Das, was hier nach langen – fünf Jahre dauernden – Beratungen entwickelt worden ist, geht weit über alles hinaus, was den gesetzgebenden Körperschaften bisher vorgelegen hat.

In Bezug auf die **aktuellen Ereignisse** ist die öffentliche Namensnennung nicht der allein seligmachende Vorschlag, aber ein wichtiges Modul, um prä-

Bundesminister Horst Seehofer

(A) ventive Wirkung auszulösen, wenn es um die Lebensmittelsicherheit in Deutschland geht. Nichts scheuen die Dunkelmänner in dieser Szene mehr als das helle Licht der Öffentlichkeit. Deshalb ist die **Namensnennung** einschließlich der Produktnennung bei Lebensmittelverstößen ein wichtiger **präventiver Beitrag für mehr Lebensmittelsicherheit** in der Bundesrepublik Deutschland. Das ist der eine starke Pfeiler dieses Gesetzes.

Der zweite starke Pfeiler ist das **Recht der Bürger** gegenüber den zuständigen Behörden, **Akteneinsicht** oder **Auskünfte zu erhalten**. Auch da wird viel verbreitet, was mit der Realität des Gesetzes nichts zu tun hat. Wir sollten darin übereinstimmen, dass wirklich schützenswerte **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht Gegenstand eines Auskunftsbegehrens** sein können. Wenn aber die Firma, um die es geht, einen Rechtsverstoß begangen hat, sind Geschäftsgeheimnisse nicht geschützt. Das hat der Deutsche Bundestag ausdrücklich klargestellt. Deshalb ist die pausenlos vorgebrachte Behauptung, eine Firma, die Lebensmittelbestimmungen nicht beachtet hat, könne sich auf den Standpunkt zurückziehen, sie brauche keine Auskunft zu erteilen, weil Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangiert seien, falsch. Im Gesetz und in der Begründung ist klargestellt worden, dass man sich bei Rechtsverstößen nicht auf das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis berufen kann.

(B) Nachträglich haben wir in den Gesetzentwurf aufgenommen, dass dem Bürger die **Auskunft gebührenfrei** erteilt wird. Es wäre widersinnig, meine Damen und Herren, wenn ein Bürger, der bei einem Rechtsverstoß eine Auskunft verlangt, auch noch bezahlen müsste. Das ist bereinigt.

Was mich mit am meisten bedrückt hat und was in der Öffentlichkeit auch kaum zu erklären war, ist Folgendes: Bei der ersten starken Säule – § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – hatten wir bisher die Regelung, dass der Name dann genannt werden durfte, wenn das Lebensmittel noch auf dem Markt war, nicht aber, wenn das Lebensmittel bereits abverkauft oder verzehrt war. Der besonders Umtriebige, der besonders Schnelle, der mit hoher krimineller Energie Ausgestattete hatte einen Vorteil. Je schneller er abverkaufte, desto höher war die Wahrscheinlichkeit, dass sein Name nicht genannt wurde. Erklären Sie das einmal einem normalen Menschen!

Deshalb haben wir die Philosophie des Gesetzes geändert. Es geht nicht mehr allein darum, den Namen zu nennen, um zu vermeiden, dass vergammeltes oder gesundheitsschädliches Fleisch nicht mehr verzehrt wird, sondern die **Namensnennung** hat jetzt auch die Funktion der Prävention. Sie ist sehr viel **wirksamer als 150 Euro Geldbuße**.

Ein drittes und letztes Argument! Manche fragen: Wie verträgt sich das mit der großen politischen Zielsetzung **Bürokratieabbau**? Ihr wollt dieses Land entbürokratisieren, auf der anderen Seite macht ihr ein Gesetz mit solchen Auskunftsansprüchen!

(C) Meine Damen und Herren, ich bin seit etwa 25 Jahren in Parlamenten tätig, habe aber noch kein Gesetz erlebt, das so schlank ausgestaltet wurde wie dieses. Eine Information der Öffentlichkeit oder eine Serviceleistung von Behörden im Zusammenhang mit einem Auskunftsbegehren – das versteht die Bevölkerung nicht unter Bürokratie. **Wenn es um den Schutz der Gesundheit geht, wollen die Menschen einen starken Staat**. Dann wollen sie Auskünfte erhalten, dass Transparenz hergestellt wird, dass Namen genannt werden. Unter Bürokratie verstehen sie Formulare, Verwaltungskram, die Statistiken. Aber hier geht es darum, dass ein starker Staat durch Transparenz Verbraucherschutz in höherem Maße als bisher gewährleistet. Es geht um eine Serviceleistung des Staates gegenüber den Bürgern. Sie müssen Fragen stellen dürfen, wenn Lebensmittelkontrollen z. B. Pestizidrückstände in Obst und Gemüse festgestellt haben, und sie müssen in Akten Einsicht nehmen können. Das ist nicht Ausweitung der Bürokratie, sondern Dienstleistung des Staates gegenüber den Menschen.

Ich freue mich, dass hier weitergehende Überlegungen genannt wurden. Ich sagte schon, dass die Bundesregierung zu gegebener Zeit sicherlich auf diese Bereitschaft zurückkommen wird. Der Deutsche Bundestag hat den Beschluss gefasst, die Anwendung dieses Gesetzes gemeinsam mit den Bundesländern zu begleiten. Die Bundesregierung wird noch zusätzliche Ausführungstipps und Hinweise geben. Aber die eigenverantwortliche Anwendung liegt natürlich bei den zuständigen Behörden in den Ländern.

(D) Meine Mitarbeiter haben mir erzählt, dass bei der Einführung der **Stiftung Warentest** vor vielen Jahren ähnliche Bedenken im Hinblick auf Bürokratie, auf die Wirksamkeit der Tests und Transparenz geäußert wurden. Heute stellt niemand mehr ernsthaft in Frage, dass die segensreiche Tätigkeit der Stiftung mit vergleichenden Warentests ursächlich ist für den sehr hohen Produktstandard in Deutschland. Dieses Verbraucherinformationsgesetz wird nicht nur zu mehr Verbraucherinformation führen, sondern auch die **Qualität bei den redlichen Unternehmen steigern** – wie nach Einführung der Stiftung Warentest. Schwarze Schafe werden bekämpft. Denn mehr Transparenz – das wird bei der Diskussion über dieses Gesetz oft übersehen – führt immer auch zu mehr Qualität bei den Produzenten.

Gestern war die gesamte deutsche Ernährungswirtschaft, unter anderen das Handwerk und die Fleischindustrie, bei mir im Hause. Die **gesamte deutsche Wirtschaft im Lebensmittelbereich** hat den **Wunsch vorgetragen**, die Transparenz zu erhöhen und die **Lebensmittelkontrollen effizienter zu gestalten**. Das ist insofern eine Uraufführung, als ich noch nie erlebt habe, dass ein zu Kontrollierender darum bittet, dass die Kontrolle qualitativ verbessert wird. Wenn selbst die betroffene Wirtschaft – natürlich aus der Überlegung, dass sie nicht alle drei Monate Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung sein möchte – die Politik darum bittet, in ihrem Bereich

Bundesminister Horst Seehofer

- (A) mehr Transparenz herzustellen und die bestehenden Kontrollen so zu verändern, dass höhere Effizienz erreicht wird, sollte sie dem auch entsprechen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu dem Verbraucherinformationsgesetz. Es bringt uns unserem gemeinsamen Ziel, den Verbrauchern in Deutschland hochwertige und sichere Lebensmittel zu garantieren, ein gutes Stück näher. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Senator Dr. Körting** (Berlin), **Staatsminister Mackenroth** (Sachsen) und **Minister Dr. Stegner** (Schleswig-Holstein) geben je eine **Erklärung zu Protokoll***.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 584/1/06, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben noch über die vorgeschlagenen Entschlüsse zu befinden.

- (B) Wir beginnen mit dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 584/2/06. Wer ist dafür? – Minderheit.

Wir kommen nun zu der unter Ziffer 2 der Drucksache 584/1/06 empfohlenen Entschlüsse. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschlüsse gefasst**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 7/2006****) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf, mit Ausnahme des Punktes 78, der durch Bayern von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

4 bis 10, 20, 23, 26, 27, 30, 31, 37, 38, 40, 42 bis 45, 47 bis 58, 63, 65, 70, 72 bis 76, 79 bis 82, 84, 85, 87, 88 und 92 bis 95.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

(C) Eine **Erklärung zu Protokoll***) haben abgegeben: **zu Tagesordnungspunkt 4** Frau **Ministerin Müller-Piepenkötter** (Nordrhein-Westfalen), **zu Punkt 7 und Punkt 20** jeweils Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz) und **zu Punkt 58** Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Storm** (Bundesministerium für Bildung und Forschung).

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 11**:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Gesetzes über **Unternehmensbeteiligungsgesellschaften** (UBGG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 461/06)

Das Wort hat Herr Minister Pfister (Baden-Württemberg).

Ernst Pfister (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie alle wissen, dass unsere Unternehmen im internationalen Vergleich mit einer sehr niedrigen **Eigenkapitalquote** arbeiten. Sie liegt für **kleine und mittlere Unternehmen** in Deutschland bei etwa **14 %**. Zum Vergleich: In der Eurozone sind es **35 %**, in den USA **45 %**.

Nach einer Auswertung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes arbeiten knapp **40 %** aller mittelständischen Unternehmen **praktisch ohne bilanzielle Eigenmittel** bzw. weisen eine Unterbilanz aus. Auch die Diskussion um **Basel II** und das Rating der Kreditnehmer zeigt, dass ein Großteil der offenkundigen Finanzierungsprobleme des Mittelstandes unmittelbar mit der zu geringen Eigenkapitalausstattung vieler Unternehmen zusammenhängt.

Niedriges Eigenkapital schwächt regelmäßig die Bonität eines Unternehmens. Bei geringer Bonität ist auch der Zugang zur Fremdkapitalfinanzierung begrenzt.

Untersuchungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau zeigen, dass **unzureichendes Eigenkapital** inzwischen der **Hauptgrund für Kreditablehnungen** ist. Die Unternehmen werden deshalb der Verbesserung ihrer Eigenkapitalausstattung eindeutig höhere Priorität einräumen müssen.

Aber auch die Politik muss aus wachstums- und beschäftigungspolitischen Gründen alles dafür tun, die Eigenkapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken. Dies erfordert eine **Mittelstandspolitik**, die die Rahmenbedingungen durch eine **nachhaltige Entlastung der Unternehmen von Steuern und Abgaben** deutlich verbessert. Wir brauchen dringend grundlegende **Reformen zu Gunsten des Beschäftigungsmotors Mittelstand**. Nur dadurch können Spielräume für die Eigenkapitalbildung im Wege der Selbstfinanzierung und für Investitionen gewonnen werden.

*) Anlagen 2 bis 4

***) Anlage 5

*) Anlagen 6 bis 9

Ernst Pfister (Baden-Württemberg)

(A) Ich plädiere in diesem Zusammenhang auch dafür, denjenigen, die heute noch wesentlich für die Mittelstandsfinanzierung verantwortlich sind, nämlich den Sparkassen, den Volksbanken, das Leben nicht übermäßig schwer zu machen. Der Präsident der württembergischen Volksbanken hat mir erklärt, dass er 10 bis 15 % seines Personals dafür benötigt, die Vorgaben etwa der Bankenaufsicht einhalten zu können. Was die **bürokratische Belastung** angeht, scheint mir hier das Ende der Fahnenstange erreicht zu sein.

Darüber hinaus muss in Deutschland der Einsatz von externem Eigenkapital oder eigenkapitalähnlicher Finanzierungsformen erleichtert werden. Mehrere Studien jüngerer Datums haben die wirtschaftliche Bedeutung von Beteiligungskapital in Bezug auf zusätzliche Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum klar erwiesen. Wenn wir eine leistungsstarke, wettbewerbsfähige Wirtschaft mit zukunftsfähigen Arbeitsplätzen wollen, führt an der **verstärkten Bereitstellung von Beteiligungskapital** kein Weg vorbei. Dies will ich mit wenigen Zahlen belegen.

Mit Beteiligungskapital finanzierte Unternehmen beschäftigten im Jahr 2004 über 600 000 Mitarbeiter bei einem Gesamtumsatz von 115 Milliarden Euro. Sie erhöhten ihre Beschäftigung in den vergangenen Jahren um 5 bis 15 % pro Jahr. Ihre Umsätze stiegen viermal schneller als im Durchschnitt aller Unternehmen.

(B) Baden-Württemberg hat sich deshalb von Anfang an voll hinter die von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Initiative zur Weiterentwicklung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gestellt. Die **Eckpunkte des Gesetzesantrags** sind klar:

Die mittelstandspolitischen Zielsetzungen sollen verdeutlicht werden. Der Begriff der Wagniskapitalbeteiligung soll um neue Rechtsformen und mezzanines Kapital erweitert werden. Unnötige Beschränkungen im Gesetz sollen entfallen, die Regelungen sollen flexibel und praxisnäher gefasst werden. Zum Beispiel sollen Beteiligungen an Unternehmen in der in der Wirtschaft weitverbreiteten Rechtsform der GmbH & Co. KG erleichtert werden. Schließlich sollen die Regelungen über den Eigenkapitalersatz auf Gesellschafterdarlehen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ausgeweitet werden.

Dies sind sachgerechte Forderungen aus der Praxis.

Die antragstellenden Länder wollen damit die Akzeptanz des Gesetzes steigern und positive Impulse für eine verstärkte Investitionstätigkeit der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften setzen.

Ich begrüße es ausdrücklich, dass – wie im **Koalitionsvertrag** angekündigt – das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zu einem **Private-Equity-Gesetz** fortentwickelt werden soll. Deutschland muss als Standort für die Ansiedlung

(C) neuer Fonds deutlich attraktiver werden. Hohen Handlungsbedarf sehe ich insbesondere bei unseren steuerlichen Rahmenbedingungen, die im internationalen Vergleich derzeit nicht wettbewerbsfähig sind. Die Länder sind sehr daran interessiert, in diese Arbeiten frühzeitig eingebunden zu werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und zu dem Entschließungsantrag.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Minister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Frau **Ministerin Müller-Piepenkötter** (Nordrhein-Westfalen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 461/1/06 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer ist für die **Einbringung des Gesetzentwurfs mit den soeben beschlossenen Änderungen?** – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Ich stelle fest, dass wir übereingekommen sind, Frau **Ministerin Thoben** (Nordrhein-Westfalen) **als Beauftragte** des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag zu **bestellen**.

(D) Wir haben nun noch über die unter Ziffer 4 empfohlene **Entschließung** abzustimmen. Wer ist hierfür? – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Rechtspflegergesetzes (RPfLG)** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 438/06)

Keine Wortmeldung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Staatsministerin Dr. Merk** (Bayern) **zur Beauftragten bestellt**.

*) Anlage 10

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 592/06)

Wortmeldung: Senator Dräger (Hamburg). Bitte schön.

Ph. D. Jörg Dräger (Hamburg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will Hamburg der **Abwanderung hochqualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler** aus Deutschland **entgegenwirken**.

Forschungsleistungen werden in Deutschland zunehmend aus Drittmitteln bestritten, die den Universitäten und Forschungseinrichtungen für befristete Projekte zur Verfügung gestellt werden. Allein an den deutschen Hochschulen sind dies mittlerweile jährlich rund 3,6 Milliarden Euro. Weit über 25 000 Stellen werden bzw. könnten dort auf dieser Basis finanziert werden.

Laufen die befristeten Mittel aus, wird den mit ihnen finanzierten Beschäftigungsverhältnissen zwar die wirtschaftliche Basis entzogen, nicht aber – das ist der Knackpunkt – die rechtliche. Denn die **Gerichte erkennen** nach der heutigen Gesetzeslage die **Beschäftigung aus Drittmitteln oft nicht als Grund für die Befristung von Arbeitsverhältnissen an**.

(B) Für die Universitäten und Forschungseinrichtungen heißt das: leben mit dem Risiko, einmal eingestellte Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter weiterbeschäftigen zu müssen, obwohl man sie nicht mehr finanzieren kann. Viele Wissenschaftseinrichtungen gehen diesem Risiko aus dem Weg. Sie sehen davon ab, drittmittelfinanzierte Beschäftigte einzustellen. Drittmittel werden nicht abgerufen, Forschungsprojekte nicht durchgeführt.

Das Nachsehen hat, neben den einzelnen Forschern, die deutsche Wissenschaft. Vielen der Hochqualifizierten bleibt gar nichts anderes übrig, als sich im Ausland umzusehen. Dort, wo es diese Überregulierung nicht gibt, erbringen sie dann mit der bei uns erworbenen Ausbildung hervorragende Forschungsleistungen. Wir haben das **Nachsehen**, und zwar **nicht nur für den Wissenschafts-, sondern auch für den Wirtschaftsstandort** Deutschland. Das, meine Damen und Herren, können wir uns in Zeiten des globalen Wettbewerbs um die besten Forscher und deren zukunftsträchtigste Ideen nicht mehr leisten.

Mit unserer Gesetzesinitiative wollen wir das Arbeitsrecht so gestalten, dass die beschriebene Zurückhaltung bei der Einstellung wissenschaftlichen Personals aufhört. Hierzu gibt es breiten Konsens. Angefangen bei den betroffenen Wissenschaftlern sowie der Hochschulrektorenkonferenz über alle maßgeblichen Wissenschaftsorganisationen bis hin zu den Gewerkschaften unterstützen alle ein und dasselbe Ziel. Länder und Bund sollten deswegen ge-

meinsam nach Wegen suchen, **Drittmittelbeschäftigung rechtssicher zu ermöglichen**. (C)

In diesem Ziel sind sich Bund und Länder einig. Wenn der Hamburgische Antrag heute an die Ausschüsse überwiesen wird, stehen aber **zwei Wege** zur Zielerreichung zur Diskussion:

Den ersten Weg beschreiten wir mit der Hamburger Gesetzesinitiative. Er ist einfach, weil er genau dort anknüpft, wo bestehende Gesetze, insbesondere das Teilzeit- und Befristungsgesetz, bereits Weichen gestellt haben. Denn das **Teilzeit- und Befristungsgesetz** ermöglicht schon jetzt die befristete Beschäftigung wissenschaftlichen Personals, wenn es aus dafür bestimmten Haushaltsmitteln finanziert wird. Der Hamburger Gesetzentwurf sieht nichts anderes vor als die **Ausdehnung** dieser Regelung **auf die Fälle, in denen die Finanzierung** nicht aus Haushalts-, sondern **aus Drittmitteln erfolgt**.

Daneben gibt es den **Weg der Bundesregierung**; die Vorlage hat das Bundeskabinett am 13. September passiert. Der inhaltlich entscheidende Unterschied zu der Hamburger Lösung besteht darin, dass unseres Erachtens nach diesem Entwurf das Auslaufen der Drittmittel allein die Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse nach wie vor nicht rechtfertigt. Auf eine griffige Formel gebracht, soll die **Befristung** eines Arbeitsverhältnisses in der Wissenschaft nur dann zulässig sein, **wenn feststeht** – wie immer man das feststellt –, **dass am Ende des Bewilligungszeitraums der Drittmittel** die jeweilige **Forschungsaufgabe erledigt** und nicht nur das Geld erschöpft ist. **Wir befürchten**, dass der vom Bund gewählte Weg Auslegungsschwierigkeiten und damit **weiterhin Rechtsunsicherheit** mit sich bringt. (D)

Was wir brauchen, ist eine unkompliziert handhabbare Regelung, die möglichst bald Wirkung zeigt. Diese legen wir mit der heute eingebrachten Gesetzesinitiative vor. Wir sind davon überzeugt, dass sie auch **mit europarechtlichen Vorgaben in Einklang** steht.

Lassen Sie uns die bevorstehenden Ausschussberatungen dazu nutzen, die Vorzüge der beiden Gesetzentwürfe gegeneinander abzuwägen! Am Ende der Ausschussberatungen sollte ein Gesetzentwurf stehen, der die Beschäftigungsmöglichkeiten der jungen Nachwuchswissenschaftler in Deutschland und damit die Chancen unseres Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes erheblich verbessert.

Dafür erbitte ich Ihre Unterstützung. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Herzlichen Dank, Herr Senator!

Nächster Redner: Parlamentarischer Staatssekretär Storm (Bundesministerium für Bildung und Forschung).

Andreas Storm, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Parl. Staatssekretär Andreas Storm

(A) Mit dem Problem der befristeten Beschäftigung bei drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten befassen sich Wissenschaft und Politik seit Jahren. Unser Land muss zeigen, dass es auch im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der Wissenschaft international wettbewerbsfähig ist.

Vor diesem Hintergrund möchte ich die von Herrn Senator Dräger vorgestellte Initiative der Freien und Hansestadt Hamburg in ihrer Zielrichtung ausdrücklich begrüßen. Wir benötigen ein für die Hochschulen und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen praxistaugliches und rechtssicheres Arbeitsrecht im Drittmittelbereich.

Die **Bundesregierung** hat die Problematik frühzeitig erkannt und am 13. September einen über den reinen Drittmittelaspekt hinausgehenden **Regierungsentwurf verabschiedet**. Dieser wurde dem Bundesrat bereits zugeleitet.

Kern der Initiative ist die **Einführung eines eigenständigen Gesetzes über den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen in der Wissenschaft**. Das neue Gesetz beinhaltet nicht nur eine Lösung der Drittmittelproblematik, es übernimmt auch die bisherigen Sonderregelungen für die Qualifizierungsphase, die sogenannten 12- bzw. 15-Jahres-Regelungen, aus dem Hochschulrahmengesetz.

Die Sonderregelungen haben sich in der Praxis bewährt und werden um einige weitere Elemente verbessert. So beabsichtigt die Bundesregierung die **Einführung einer familienfreundlichen Komponente**, die die zulässige Befristungsdauer in der Qualifizierungsphase um zwei Jahre je Kind verlängert.

(B)

Der Entwurf der Bundesregierung wurde im Vorfeld mit den Forschungseinrichtungen, den Hochschulen sowie Verbänden der Wissenschaft abgestimmt. Er findet insbesondere im Hinblick auf den neuen Befristungstatbestand in Drittmittelfällen breite Zustimmung in der Wissenschaft.

Das Gesetz kann bereits im Frühjahr des nächsten Jahres in Kraft treten. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, damit einen **europarechtlich und arbeitsrechtlich belastbaren Lösungsweg vorgeschlagen** zu haben, der Rechtssicherheit und damit Europa-tauglichkeit bringt; wir sehen an dieser Stelle bei der Initiative der Freien und Hansestadt Hamburg Probleme.

Meine Damen und Herren, ich bewerte die Initiative Hamburgs als positives Zeichen, dass wir uns über den Handlungsbedarf einig sind. Wenn das so ist, lassen Sie uns gemeinsam eine für die Wissenschaft geeignete Lösung anstreben!

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär!

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Kulturfragen** – federführend –, dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes** – Antrag der Länder Hamburg, Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 504/06)

Staatsminister Hoff (Hessen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Ich weise die Vorlage dem **Finanzausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zur weiteren Beratung zu.

Tagesordnungspunkt 16:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** (... SGB V-Änderungsgesetz – ... SGB V-ÄndG) – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 508/06)

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Ich weise die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 17:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – **§ 21 StGB** (... StrÄndG) – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 479/06)

Der **Freistaat Thüringen** ist dem Antrag **beigetreten**.

Herr Senator Lüdemann (Hamburg), bitte schön.

Carsten-Ludwig Lüdemann (Hamburg): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Missbrauch von Alkohol und Drogen stellt in unserer Gesellschaft ein gravierendes Problem dar.

Es ist eine alarmierende Tatsache, dass **viele Straftaten von Tätern begangen** werden, die zuvor **Alkohol getrunken haben oder unter Drogeneinfluss stehen**. Gerade bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten ist dies häufig der Fall. Man kann sagen: Bei rund 40 % der Fälle von Totschlagsdelikten und ungefähr einem Drittel der Fälle von Vergewaltigung oder besonders schwerer sexueller Nötigung lag beim Täter Alkoholeinfluss vor.

Vor diesem Hintergrund ist es umso misslicher, dass die Rechtsprechung seit langem Schwierigkeiten mit der – praktisch häufig auftretenden – Frage hat, wie sich Alkohol- und Drogenkonsum auf die **strafrechtliche Bewertung** auswirken. Während Verkehrsstraftäter regelmäßig vorgeben, möglichst wenig Alkohol zu sich genommen zu haben, wollen andere Täter möglichst betrunken gewesen sein. Denn das, was die Ersteren vor Gericht bringt, verschafft den Letzteren häufig eine Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit gemäß § 21 Strafgesetzbuch.

*) Anlage 11

(C)

(D)

Carsten-Ludwig Lüdemann (Hamburg)

(A) Die Entscheidung darüber, ob der Richter die Strafe mildert, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

An diesem Punkt entstehen Zweifelsfragen, die einer Klärung durch den Gesetzgeber bedürfen. Während in der jungen Bundesrepublik noch allgemein Konsens dahin gehend herrschte, dass selbstverschuldete Trunkenheit grundsätzlich keine Strafmilderung begründet, setzte sich **bei den Obergerichten seit den 60er Jahren** eine sehr **großzügige Anwendung des § 21 Strafgesetzbuch** durch. Die Häufigkeit der Anwendung von Strafmilderungsnormen hat sich seit dem Jahr 1955 bis heute nahezu verfünffacht.

Allerdings ist bei den Senaten des Bundesgerichtshofes **in jüngster Zeit ein Umdenken erkennbar**. Die Tendenz geht dahin, dass eine mildernde Strafrahmensverschiebung nach § 21 StGB in der Regel nicht mehr in Betracht kommen soll, wenn die Verminderung der Schuldfähigkeit auf einer vorwerfaren Trunkenheit beruht.

Unsere Hamburger Initiative knüpft hieran an. Sie zielt darauf ab, die Erkenntnis gesetzlich festzuschreiben, dass ein **selbstverschuldeter Defektzustand dem Täter anzulasten** ist und eine **pauschale Strafmilderung ausscheidet**. Der selbstverschuldete Rauschzustand darf nicht mehr zu einer Besserstellung gegenüber dem nüchternen oder nicht berauschten Täter führen.

In einem Punkt geht unser Vorschlag über die neue Rechtsprechungstendenz des BGH hinaus: Wir meinen, dass das, was für Alkohol gilt, auch auf andere – also **drogen- und medikamentenbedingte – Rauschzustände** Anwendung finden muss.

(B)

Ich bitte Sie um Zustimmung zu unserem Antrag.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Senator!

Nächster Redner: Minister Schliemann (Thüringen).

Harald Schliemann (Thüringen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Thüringen trägt die Initiative Hamburgs gerne mit. Ich möchte kurz auf den Rahmen eingehen.

Das Strafgesetzbuch geht bekanntlich davon aus, dass die Schuldhaftigkeit des Handelns Voraussetzung für Bestrafung ist. Dabei handelt es sich nicht lediglich um einfaches Gesetzesrecht; das Schuldprinzip ist von Verfassungs wegen geboten.

Strafrechtlich relevante Schuld setzt voraus, dass der Mensch fähig ist, sich zu entscheiden und seiner Erkenntnis gemäß zu handeln. Nur wenn der Straftäter grundsätzlich fähig ist, von seiner Tat abzusehen und sich rechtmäßig zu verhalten, kann er für seine Tat bestraft werden. Wäre man Fatalist – nähme man an, alles sei vorherbestimmt –, hätten wir kein Schuldstrafrecht. Aber so ist es nicht. Menschen sind steuerungsfähig. Was Herr Senator Lüdemann soeben angesprochen hat, ist ein zunehmendes ärgerliches Problem.

(C) Der vorliegende Gesetzentwurf will eine **Milderung der Strafe bei Tätern, die sich vor der Tat selbstverschuldet** – sei es durch Alkohol oder durch andere Rauschmittel – **in einen Rauschzustand versetzt haben, für den Regelfall ausschließen**. Dies ist **mit dem Schuldprinzip vereinbar**. § 21 Strafgesetzbuch setzt die – wenn auch erheblich verminderte – Schuldfähigkeit des Täters voraus. Ist die Schuldfähigkeit erheblich vermindert, so ist derzeit eine Strafmilderung durch eine Strafrahmensverschiebung – Anwendung eines geringeren Strafrahmens – möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Der Bundesgerichtshof geht, wie Herr Senator Lüdemann erwähnt hat, jedoch davon aus, dass sich der Schuldgehalt einer Tat nicht allein nach dem Grad der Schuldfähigkeit des Täters, sondern auch nach den **gesamten Umständen des Tatgeschehens** bestimmt. Sodann wird abgewogen, wie schwer der Täter zu bestrafen ist. Das bedeutet, dass man auf der einen Seite den Schuldrahmen absenkt, um auf der anderen Seite andere Umstände schulderschwerend heranzuziehen. Aber oft genug gibt es solche „anderen Umstände“ nicht. Ergebnis ist dann wieder nur eine Schuld-milderung.

Diese Stoßrichtung hat der Entwurf. Wir möchten nicht, dass Sich-Berauschen weiterhin prinzipiell strafmildernd wirkt. Die Tendenz des Bundesgerichtshofes zur Umkehr ist erkennbar; das reicht aber nicht aus.

Es entspricht auch unserer Auffassung, dass **andere Rauschmittel dem Alkohol gleichzusetzen** sind. Jeder weiß: Wenn man sich betrinkt, wird man berauscht. Bei anderen Rauschmitteln wird gerne behauptet, das sei nicht jedem geläufig. Es ist schwierig, wenn jemand behauptet, er habe nicht gewusst, dass er in einen Rausch falle, nachdem er berausende Mittel zu sich genommen hat. Dann ist Entlastung weniger angebracht.

Ich bitte um Unterstützung der Gesetzesinitiative. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Minister!

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 96 a) und b)**:

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung des Dopings im Sport** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 658/06)

b) Entschließung des Bundesrates zur **Bekämpfung des Dopings im Sport** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 659/06)

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern). Bitte schön.

(C)

(D)

(A) **Dr. Beate Merk** (Bayern): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Immer neue **Dopingskandale** erschüttern die Glaubwürdigkeit des Sports. Im Jahr **2006** kam es geradezu knüppeldick. Die Medien berichteten tagtäglich über Doping durch berühmte Spitzensportler. Ich nenne beispielhaft die Namen Ivan Basso, Floyd Landis, Justin Gatlin und Jan Ullrich. In Madrid deckten die Ermittler gar ein weitverzweigtes Dopingnetz auf.

Vor dem Hintergrund dieser besorgniserregenden Entwicklung wird auch aus dem Bereich des Sports die Hilfe des Staates gefordert. Es wird maßgebend darauf hingewiesen, dass die Strafjustiz über Möglichkeiten verfügt, die die Sportgerichtsbarkeit nicht hat. Und es wird auf Länder verwiesen, in denen die Strafjustiz bereits heute sehr viel nachhaltiger gegen Doping vorgeht, als dies in Deutschland der Fall ist.

Mit unserem Anti-Doping-Gesetz greifen wir die Forderungen auf. Wir wollen den **Sport und die Sportgerichtsbarkeit durch eine Verbesserung des straf- und strafverfahrensrechtlichen Instrumentariums effektiv unterstützen**.

Der Gesetzentwurf ist Teil eines Bündels von Maßnahmen. Wegen weiterer zentraler Anliegen – namentlich im Bereich der **Prävention** – verweise ich auf den **Entschließungsantrag**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, unser Entwurf eines Anti-Doping-Gesetzes soll ein Meilenstein im **Kampf für einen sauberen Sport** sein. Erstmals wird hier in einem eigenen Regelwerk ein Signal gegen Doping gesetzt.

(B) Bei der Vorbereitung des Gesetzes haben wir Experten aus dem Bereich der Sportwissenschaft, der medizinischen Forschung, aber auch aus dem Bereich medizinischer Testverfahren im Sport angehört. Wir haben auch Sportfunktionäre wie den Präsidenten des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in die Beratungen einbezogen.

Auf die Einzelheiten des Entwurfs muss ich an dieser Stelle nicht näher eingehen; sie werden in den Ausschüssen zu beraten sein. Aber ich möchte einige Punkte herausgreifen, die in der Diskussion eine zentrale Rolle spielen:

In erster Linie geht es uns natürlich um die **Verfolgung und die Bestrafung der Drahtzieher**, also derjenigen, die mit Dopingmitteln Handel treiben und sie an die Sportler abgeben. Nach unseren derzeitigen Erkenntnissen müssen wir davon ausgehen, dass sich organisierte Netzwerke entwickelt haben, die es zu zerschlagen gilt. Wir fordern **beträchtliche Strafverschärfungen und die Schließung von Strafbarkeitslücken**. Zudem wird gerade hier die Verbesserung der Ermittlungsmethoden zum Tragen kommen. Dies gilt vor allem für die **Ermöglichung der Telefonüberwachung**.

Dass der strafrechtliche Zugriff auf die Drahtzieher wesentlich verstärkt werden muss, ist noch relativ unumstritten. Anders sieht es hingegen bei der **Strafbarkeit des dopenden Sportlers selbst** aus. Sie wird

außerordentlich kontrovers diskutiert, und nicht wenige warnen davor, den Sportler zu kriminalisieren. (C)

Ich kann das Unbehagen gegenüber einer Bestrafung von Sportlern bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen. Bei näherem Hinsehen überzeugen die Einwände jedoch nicht; denn der Sportler ist es, der Dopingmittel und Dopingmethoden anwendet. Es gilt auch hier der Grundsatz, dass erst die **Nachfrage den Markt schafft**. Gelingt es, die Nachfrage zurückzudrängen, so wird auch den Drahtziehern die Basis für ihr Handeln abgegraben. Vergessen wir nicht, dass der Sportler die Zentralgestalt des Geschehens ist. Will man effektiv gegen Doping vorgehen – das wollen doch alle –, so dürfen wir diese Zentralgestalt strafrechtlich gesehen nicht einfach ausblenden.

Außerdem ist daran zu erinnern, dass wir nicht den gesamten Sport mit dem Strafrecht überziehen wollen, sondern dass es ausschließlich um den dopenden Sportler geht, der bei näherem Hinsehen alles andere als ein Unschuldslamm ist, das nur sich selbst schädigt. Er verschafft sich zum Nachteil der ehrlichen Wettkampfteilnehmer durch Täuschung einen Vorteil und bringt seine Konkurrenten um die verdienten Erfolge jahrelangen harten Trainings. Im bezahlten Leistungssport steht dabei nicht nur der ideelle Lohn des Sieges in Frage, sondern es geht auch um **massive Vermögensinteressen**. Der dopende Sportler schädigt nicht nur seine Konkurrenten, sondern auch seine Arbeitgeber, Sponsoren, sonstige Förderer und nicht zuletzt den Zuschauer, der im Glauben an einen fairen Wettkampf Eintrittsgeld bezahlt.

Darüber hinaus dürfen wir nicht vergessen, welchen hohen gesellschaftlichen Stellenwert der Sport einnimmt. Bei der Fußballweltmeisterschaft hat man wieder gesehen, wie sehr sich die Bürgerinnen und Bürger mit dem Sport und den Sportlern solidarisieren und wie sehr der **Spitzensportler Vorbildfunktion gerade für junge Menschen** hat. Doping zerstört das alles. Wo statt fairen Wettkampfes Betrug vorherrscht, verlieren die Menschen das Interesse. Die Wirkung auf junge Sportler ist mehr als fatal: Müssen sie den Eindruck gewinnen, dass man im Sport nur noch mit Doping etwas erreichen kann, so werden sie entweder mit dem Sport aufhören oder selbst zu Dopingmitteln und Dopingmethoden greifen. Dies können wir nicht wollen. (D)

Der dopende Sportler verletzt danach Güter, zu deren Schutz auch das Strafrecht seinen Beitrag zu leisten hat. An der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit seines Verhaltens besteht nach meinem Empfinden kein vernünftiger Zweifel. Daher schlagen wir zweierlei vor:

Erstens wollen wir eine **Strafbarkeit des Besitzes und der Besitzverschaffung** von Dopingmitteln im Sport einführen. Diese Strafbarkeit betrifft das gesamte Spektrum des Sports.

Zweiter Eckpfeiler sind **Straftatbestände gegen den Sportbetrug**. Sie werden den bezahlten Leistungssport erfassen. Zur Erläuterung nur so viel:

Die **Struktur unseres klassischen Betrugstatbestandes** ist zu schwerfällig, wenn die Verletzung von

Dr. Beate Merk (Bayern)

- (A) Vermögensinteressen durch Doping in Frage steht. Dann sind **Nachweisprobleme vorgezeichnet**. Dies gilt insbesondere für die Frage, wo und bei wem welcher **Schaden** eingetreten ist. Der Eintritt zahlende Zuschauer und der Konkurrent des Täters fallen von vornherein durch das Raster des Betrugstatbestandes.

Diese Defizite wollen wir beheben. Künftig soll strafbar sein, wer seines Vermögensvorteils wegen an einem sportlichen Wettkampf teilnimmt und dabei Dopingmittel im Körper hat oder eine Methode des Blutdopings angewandt hat.

Meine Damen und Herren, gelegentlich hört man, dass die Einführung solcher Strafbarkeiten den Kampf gegen das Doping nicht verbessern, sondern im Gegenteil sogar erschweren werde, da der Sportler in einem Strafverfahren zum Schweigen berechtigt sei, was die Ermittlung der Drahtzieher verhindere. Der Befund zum **Schweigerecht** ist gewiss richtig; die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind es nicht.

Dieselbe Lage haben wir bei anderen Besitzstrafbarkeiten des geltenden Rechts. Sie hat den Gesetzgeber jedoch nicht daran gehindert, beispielsweise den Besitz von Kinderpornografie, von illegalen Drogen oder von Waffen unter Strafe zu stellen. Die Erfahrungen in diesen Bereichen bestätigen dabei die Befürchtungen der Gegner unserer Vorschläge nicht. Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren wird durch die Strafjustiz naturgemäß honoriert werden.

- (B) Zudem wollen wir eine **Kronzeugenregelung** schaffen und dem Sportler hierdurch ein unmissverständliches Signal geben, dass es sich lohnt, etwaige Hintermänner zu benennen.

Und schließlich: Wir sind mit strafwürdigem und der Strafe bedürftigem Verhalten konfrontiert. Es scheint mir nicht vertretbar zu sein, auf das Verdikt der Strafbarkeit wegen bloßer Mutmaßungen über ein Aussageverhalten des Täters zu verzichten.

Sehr geehrte Damen und Herren, es ist Aufgabe des Staates, Grundwerte für das gesellschaftliche Zusammenleben notfalls auch mit strafrechtlichen Mitteln zu schützen. Der faire Sport vermittelt solche Grundwerte. Im Sport ist mittlerweile ein Stadium erreicht, das ein Eingreifen des Staates dringend notwendig macht. Das sehen nicht nur wir so, sondern auch hochrangige Vertreter des Sports. Aus diesem Grund bitte ich um Unterstützung.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise den Gesetzentwurf unter **Tagesordnungspunkt 96 a)** dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Den Entschließungsantrag unter **Tagesordnungspunkt 96 b)** weise ich dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend –, dem **Agrarausschuss**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 97:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Effektivierung des Strafverfahrens** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 660/06)

Mir liegt die Wortmeldung von Frau Ministerin Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen) vor.

Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Gesetzesinitiative, die Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen auf den Weg bringt, ist ein erneuter Vorstoß zur Auflösung des Reformstaus im Strafverfahrensrecht.

Wir dürfen nicht länger die Augen vor der Tatsache verschließen, dass die **Justiz** schon seit längerem **am Rande ihrer Belastbarkeit** arbeitet. Gerade in den vergangenen Jahren hat sie in Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung eine Vielzahl wichtiger Aufgaben zusätzlich übernommen. Genannt seien die nachhaltige Stärkung des Opferschutzes und die weitere Verbesserung des Schutzes der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern. Eine strukturelle Verbesserung des Verfahrensrechts ist unerlässlich, um auch in Zukunft hohe Qualität und Leistungsstärke der Strafjustiz zu gewährleisten.

Die Länder haben in der Vergangenheit immer wieder grundlegenden Reformbedarf angemahnt und Vorschläge vorgelegt, wie das Strafverfahren ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung und der berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger beschleunigt und gestrafft werden kann. Ich erinnere an das **Zweite Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege** und an den **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz**. Bedauerlicherweise hat der **Bundesgesetzgeber** diese Vorschläge nur **halbherzig aufgegriffen**. Auch der heute noch zur Beratung anstehende Entwurf eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes der Bundesregierung lässt gerade strukturelle Vorschläge im Strafverfahrensrecht vermissen. Dies bedauere ich sehr. Das gilt umso mehr, als eine Reihe von Vorschlägen bereits auf dem Tisch liegt. Gemeinsam mit meinen Kollegen aus Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen habe ich deshalb die Initiative ergriffen. Angesichts der drängenden Probleme in der Praxis ist weiteres Zuwarten nicht vertretbar.

Meine Damen und Herren, der Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Strafverfahrens enthält Änderungen der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Er nimmt deutliche Verbesserungen im Ermittlungsverfahren und der Hauptver-

Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen)

(A) handlung, im Rechtsmittel- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie im Strafvollstreckungsverfahren vor. Einige Vorschläge möchte ich kurz vortragen:

Künftig wollen wir die **Zuständigkeit des Ermittlungsrichters** am Sitz der Staatsanwaltschaft konzentrieren. Dies bedeutet kurze Wege für die Ermittlungsbehörden und schnelle gerichtliche Entscheidungen. Ermittlungsverfahren können zügiger zum Abschluss gebracht werden. In Haftsachen kann dem Beschleunigungsgebot konsequenter Rechnung getragen werden.

Es ist wichtig, dass **Zeugen** künftig, wenn die Staatsanwaltschaft es verlangt, verpflichtet sein sollen, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Auch diese Änderung trägt dazu bei, Ermittlungsverfahren erheblich zu beschleunigen und die Verfahrenskosten zu senken.

Das **Revisionsgericht** soll künftig ein Verfahren gegen die Erfüllung von Auflagen einstellen können. Das ist verfahrensökonomisch.

Wir schlagen vor, das **Strafbefehlsverfahren** nicht mehr auf die Amtsgerichte zu beschränken. Es soll auch für Landgerichte und Oberlandesgerichte in geeigneten Fällen offenstehen. Zugleich sollen künftig im Wege des Strafbefehls Bewährungsstrafen von bis zu zwei Jahren statt bisher einem Jahr verhängt werden können. In Wirtschaftsstrafverfahren, aber nicht nur dort, kann dies zu einer spürbaren Entlastung führen.

(B) Als weiteren Punkt greife ich das **beschleunigte Verfahren** auf. Hier wollen wir das Höchstmaß der zu verhängenden Freiheitsstrafe ebenfalls von einem Jahr auf zwei Jahre erweitern. Damit können in Zukunft wesentlich mehr Strafverfahren in dieser konzentrierten und zeitsparenden Weise geführt werden.

Eine wichtige Änderung ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs der **Annahmeberufung**. Hierzu wird der Schwellenwert, bis zu dem es für die Zulässigkeit der Berufung einer Annahme durch das Berufungsgericht bedarf, von bisher 15 Tagessätzen bei Verurteilung bzw. 30 Tagessätzen bei Freispruch auf einheitlich 60 Tagessätze erweitert. Dadurch werden aufwendige Berufungsverhandlungen in den Fällen vermieden, in denen die Berufung offensichtlich unbegründet ist. Hiervon verspreche ich mir eine Entlastung der Berufungsstrafkammern.

Im Übrigen wollen wir dem Berufungsführer die Pflicht auferlegen, das Ziel seiner Berufung kurz anzugeben. Damit ist kein Angeklagter überfordert, zumal er sein Rechtsmittel mit Hilfe eines Rechtspflegers auch zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen kann. Das Berufungsgericht kann dann die Berufungsverhandlung zielführend planen und lädt nicht unter Umständen Zeugen für den Tatnachweis, obwohl der Berufungsführer nur eine geringere Strafe anstrebt.

Unser Entwurf beseitigt eine unökonomische Aufspaltung von Entscheidungskompetenzen im **Strafvollstreckungsverfahren**. Es ist ineffektiv, wenn sich zwei Strafvollstreckungskammern mit demselben

(C) Verurteilten in der gleichen Angelegenheit befassen müssen. So geschieht es aber zur Zeit in den Fällen, in denen gleichzeitig über die Aussetzung einer lebenslangen und einer zeitigen Freiheitsstrafe zu entscheiden ist. Künftig soll allein die mit drei Berufsrichtern besetzte große Strafvollstreckungskammer die Entscheidungen treffen.

Noch ein Wort zum Ordnungswidrigkeitengesetz: Im **Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht** soll sich künftig der Betroffene bei einem Fahrverbot von bis zu einem Monat mit der Entscheidung *einer* gerichtlichen Instanz zufriedengeben. Dies ist zumutbar, da schon bei Erlass des Bußgeldbescheides rechtliche und tatsächliche Prüfungen stattgefunden haben. Der Betroffene hat im Übrigen vier Monate Zeit zur Abgabe des Führerscheins. Er kann den Zeitpunkt der Abgabe selbst bestimmen.

Meine Damen und Herren, ich habe nur ein paar Regelungen aus einem Bündel von Vorschlägen vorgestellt. Sprechen Sie mit Richtern und Staatsanwälten in Gerichten und Staatsanwaltschaften bei Ihnen vor Ort! Sie werden sehen: Es ist Zeit zu handeln.

Deshalb erbitte ich Ihre Unterstützung.

Antierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

(D) Entschließung des Bundesrates zur Zulassung beleuchteter **Dachwerbeträger auf Taxen** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 653/06)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Verkehrsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19:**

Entwurf eines Gesetzes über die **Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze** bei innergemeinschaftlichen Verstößen (Drucksache 538/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Aus Drucksache 538/1/06 rufe ich zunächst die Ziffern auf, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Regelungen über die **Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften** aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Drucksache 540/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 22:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 617/06)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Anträge des Freistaates Bayern vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

(B) Ziffer 3! – Mehrheit

Ziffer 4! – Minderheit.

Damit entfällt der Antrag in Drucksache 617/2/06.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 6 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 617/3/06! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24:**

Entwurf eines Gesetzes über **steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft** und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) (Drucksache 542/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 542/1/06 und ein Landesantrag in Drucksache 542/2/06 vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Jetzt der Antrag von Bayern in Drucksache 542/2/06! – Mehrheit.

Ziffer 3 der Ausschussdrucksache! – Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 25:**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (**Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – TUG**) (Drucksache 579/06)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 579/1/06 vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun die restlichen Ziffern 2 bis 10 gemeinsam! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (**Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz**) (Drucksache 545/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für die Ziffern 6, 7 und 8 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Abschließend bitte Ihr Votum zu den noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(C)

(D)

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

- (A) **Tagesordnungspunkt 29:**
 Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung des Deutschen Ethikrats (**Ethikratgesetz** – EthRG) (Drucksache 546/06)
 Es liegen keine Wortmeldungen vor.
 Wir kommen zur Abstimmung. Ich frage, wer zu dem Gesetzentwurf entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen Stellung nehmen möchte. – Das ist eine Minderheit.
 Dann frage ich, wer entsprechend Ziffer 2 gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen erheben** möchte. – Das ist die Mehrheit.
 Dann ist so **beschlossen**.
Tagesordnungspunkt 32:
 Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinfachung des Insolvenzverfahrens** (Drucksache 549/06)
 Es liegen keine Wortmeldungen vor.
 Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:
 Ziffer 6! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 7.
 Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.
 Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- (B) **Tagesordnungspunkt 33:**
 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (**2. Justizmodernisierungsgesetz**) (Drucksache 550/06)
 Frau **Staatsministerin Müller** (Bundeskanzleramt) gibt für Herrn Staatssekretär Diwell (Bundesministerium der Justiz) eine **Erklärung zu Protokoll***.
 Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:
 Ziffer 10! – Mehrheit.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Ziffer 13! – Mehrheit.
 Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.
 Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.
Tagesordnungspunkt 34:
 Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (**Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz**) (Drucksache 551/06)
 Es liegen keine Wortmeldungen vor.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge vor.
- Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen in Drucksache 551/1/06 auf:
 Ziffer 2! – Minderheit.
 Ziffer 3! – Mehrheit.
 Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 551/2/06! Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.
 Zurück zu den Ausschussempfehlungen:
 Ziffer 9! – Mehrheit.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Ziffer 12! – Minderheit.
 Ziffer 13! – Mehrheit.
 Ziffer 14! – Mehrheit.
 Ziffer 15! – Mehrheit.
 Ziffer 16! – Mehrheit.
 Ziffer 18! – Mehrheit.
 Jetzt der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 551/3/06! Wer stimmt zu? – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 21.
 Ziffer 22! – Mehrheit.
 Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
 Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.
- (C) **Tagesordnungspunkt 35:**
 Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (**Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz**) (Drucksache 552/06)
 Es liegen keine Wortmeldungen vor.
 Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 552/1/06 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
 Ziffer 1! – Mehrheit.
 Ziffer 2! – Mehrheit.
 Ziffer 3! – Mehrheit.
 Ziffer 4! – Mehrheit.
 Ziffer 5! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 6.
 Ziffer 7! – Mehrheit.
 Ziffer 8! – Mehrheit.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 12.
 Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- (D)

*) Anlage 12

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

- (A) Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 36:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 553/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich beginne mit Ziffer 4. Wer ist dafür? Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht aufgerufenen Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 39:

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (**Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz** – ElGVG) (Drucksache 556/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich beginne mit Ziffer 1 und bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

- (B) Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 41:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung von Planungsvorhaben** für die Innenentwicklung der Städte (Drucksache 558/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 558/1/06 vor. Ich bitte um das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 46:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Budapester Übereinkommen** vom 22. Juni 2001 über den Vertrag über die **Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt** (CMNI) (Drucksache 563/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 59:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat: **Das Europäische Technologieinstitut: Die nächsten Schritte** (Drucksache 537/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 537/1/06 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 60:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen** in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Drucksache 512/06)

Es liegt eine Wortmeldung vor: Minister Wucherpfennig (Thüringen).

Gerold Wucherpfennig (Thüringen): Frau Präsidentin! Meine Damen, meine Herren! Ich erspare es mir, den ellenlangen Titel dieses Tagesordnungspunktes zu wiederholen. Es geht, kurz und knapp, um Gebühren für das sogenannte Auslands-Roaming von Mobilfunkanbietern.

Der Bundesrat wird zu dieser Initiative von Europäischem Parlament und Europäischem Rat eine Stellungnahme abgeben. In diesem Zusammenhang gebe ich zu erkennen, dass Thüringen den Verord-

(C)

(D)

Gerold Wucherpfennig (Thüringen)

(A) nungsvorschlag ausdrücklich begrüßt, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens. Die Verordnung verfolgt das Ziel, gegen die unterschiedlich hohen Preise beim Telefonieren mit dem Handy im europäischen Ausland einzuschreiten. Dafür muss der geltende Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation geändert werden. Unter anderem sollen die Entgelte für Großkunden begrenzt werden, die sich die Netzbetreiber untereinander für die Abwicklung der Roaming-Anrufe in Rechnung stellen.

Zweitens. Für Gespräche im Ausland soll eine **Preisobergrenze** in Höhe des Zweifachen des durchschnittlichen Inlandspreises des jeweiligen Landes gelten. Für Gespräche aus dem Ausland in ein anderes EU-Land sollen die Preise das Dreifache des durchschnittlichen Inlandspreises nicht übersteigen.

Drittens. Die Kommission beschränkt die Preisaufschläge, die in die Bildung der Endkundenentgelte eingehen, auf 30 %.

Schließlich wird die Transparenz erhöht, da Mobilfunkanbieter unter anderem verpflichtet werden, kostenlos Informationen über die Roaming-Gebühren zur Verfügung zu stellen.

Diese Regelungen klingen zwar kompliziert, aber die Auswirkungen sind simpel: Das **Telefonieren wird billiger**, und die angestrebte Verordnung wird den Verbrauchern nutzen. Dabei geht man von einem Markt mit rund 147 Millionen Kunden aus. Das sind etwa 33 % der Gesamtbevölkerung der EU 25.

(B) Ich möchte nicht verschweigen, dass Preisregulierungen grundsätzlich skeptisch zu beurteilen sind. Aber beim Auslands-Roaming hat sich gezeigt, dass die üblichen Marktmechanismen nicht funktionieren. Die Auslandspreise haben nicht mit der Preisentwicklung im Inland Schritt gehalten. Der Wettbewerb hat nicht ausgereicht, die Preise zu senken. Der durchschnittliche Roaming-Preis ist mit 1,15 Euro pro Minute fünfmal so hoch wie die tatsächlichen Kosten. Deshalb ist nun die behutsam regelnde Hand der Kommission gefragt.

Seit die Kommission die Verordnung angekündigt hat, unternehmen einige Anbieter erste zaghafte Schritte, die Entgelte für Auslands-Roaming zu senken. Das ist erstens zu spät und zweitens zu wenig. Insgesamt hat die Branche nicht erkennen lassen, dass die Ziele der Verordnung ohne regulierendes Eingreifen verwirklicht werden können.

Die Kommission hat deshalb den richtigen Weg eingeschlagen: Sie legt lediglich Höchstpreise fest, in deren Rahmen die Betreiber weiterhin frei konkurrieren können. Der Wettbewerb wird also keineswegs beseitigt, **im Sinne des Verbrauchers** werden jedoch **klare Rahmenbedingungen** gesetzt. Mobilfunkanbieter können ihre eigene Marktposition weiterhin mit niedrigeren Roaming-Gebühren stärken sowie mit attraktiven Tarifpaketen neue Kunden für sich werben.

Aus den genannten Gründen begrüßt Thüringen den Verordnungsvorschlag der Kommission und hofft auf rasche Umsetzung. – Vielen Dank.

(C) **Amtierende Präsidentin Emilia Müller:** Herzlichen Dank, Herr Minister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 512/1/06 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 61:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **Auf dem Weg zur Nachhaltigkeit im europäischen Weinsektor** (Drucksache 477/06)

Es liegt eine Wortmeldung vor: Minister Hauk (Baden-Württemberg).

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für die meisten in diesem Hause wird das Thema „Wein“ keine sonderlich große Rolle spielen. Aber betrachten wir die europäische Dimension! (D)

Die Europäische Union gibt jedes Jahr rund 1,4 Milliarden Euro im Weinmarkt aus. Nur ein geringer Anteil entfällt auf Deutschland. Wir müssen alles tun, damit wir einen größeren Anteil bekommen. Zum Zweiten ist es wichtig, dass wir bei dieser Art von Urproduktion, die man doch mit Genuss in Verbindung bringen kann, in Deutschland selbst, aber auch auf dem Weltmarkt wieder Marktanteile gewinnen.

Der gesamte EU-Weinmarkt steht unter Druck. Seit Jahrzehnten leidet er an einem **Überangebot**. Deshalb ist es notwendig, eine Reform auf europäischer Ebene einzuleiten.

Aber sie muss in die richtige Richtung gehen. Das heißt: **Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit** des europäischen und damit auch des deutschen Weinbaus, in Sonderheit gegenüber Drittlandsangeboten. Dies können wir in der gegebenen Situation nur erreichen, wenn wir die Kriterien **Qualität, regionale Typizität, Kostenreduktion** und **Verbesserung der Vermarktungsstrukturen** ins Zentrum unserer Bemühungen stellen. Auf den Nenner gebracht, bedeutet das drastische Reduktion bzw. Abschaffung der rückwärtsgewandten EU-Destillationsmaßnahmen, bei denen es nur um die Beseitigung von Überschüssen geht, zu Gunsten regionaler Qualitäts- und Strukturprogramme.

Die von der Kommission favorisierte Option einer grundlegenden Reform der Weinmarktordnung ist

Peter Hauk (Baden-Württemberg)

(A) aus unserer Sicht grundsätzlich die richtige Ausrichtung. Insbesondere die **Rückführung der Destillationsmaßnahmen** und die **Schaffung nationaler Weinbudgets** sowie daraus abzuleitender regionaler Weinbudgets halten wir für wichtig und richtig; denn die Länder wissen selber am besten, welche strukturellen Maßnahmen einzuführen sind.

Rheinland-Pfalz, Bayern, Hessen und Baden-Württemberg haben im Agrarausschuss eine Entscheidung erarbeitet, die mit breiter Mehrheit angenommen wurde. Insofern – das ist erfreulich – gibt es einen breiten Konsens der weinbautreibenden Länder in Deutschland, was unsere Position innerhalb der EU stützen dürfte.

Ich bitte um Zustimmung. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Minister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 477/1/06 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1, 2 und 4 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(B) **Tagesordnungspunkt 62:**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über **strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft** (Drucksache 507/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 507/1/06 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 64:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste** (Drucksache 499/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

*) Anlage 13

(C) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 499/1/06 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 9! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 10 und 11.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 66:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **Prävention von Verletzungen und zur Förderung der Sicherheit** (Drucksache 473/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 473/1/06 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 67:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die **Durchführung von Luftverkehrsdiensten** in der Gemeinschaft (Neufassung) – Antrag des Landes Hessen gemäß § 35 GO BR – (Drucksache 529/06)

(D)

Staatsminister Hoff (Hessen) gibt seinen Redebeitrag wegen der fortgeschrittenen Zeit **zu Protokoll***.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten, der Verkehrs- und der Wirtschaftsausschuss empfehlen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen. Ihnen liegt ferner ein Landesantrag in Drucksache 529/1/06 vor.

Wer für den Landesantrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 68:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit **Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (Drucksache 416/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

*) Anlage 14

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 416/1/06 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 69:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln** (Drucksache 528/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 528/1/06 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 14! – Das ist eine Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 71:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte **Ausgaben im Veterinärbereich** (Drucksache 472/06)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 472/1/06 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 77:

Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (**Tierimpfstoff-Verordnung**) (Drucksache 572/06)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen in Drucksache 572/1/06 und rufe auf:

Ziffern 1 bis 12 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Es bleibt abzustimmen über den Antrag Niedersachsens in Drucksache 572/2/06. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 83:

Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) (Drucksache 520/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(C) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse und ein Antrag Nordrhein-Westfalens vor.

Ich beginne mit Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit sind Ziffer 4 und der Landesantrag erledigt.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Es bleibt abzustimmen über die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 86:

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über **Emissionserklärungen und Emissionsberichte** (Drucksache 514/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 514/1/06 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

(D) Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 89:

Verordnung zum Erlass von Regelungen für die **Grundversorgung** von Haushaltskunden **und die Ersatzversorgung im Energiebereich** (Drucksache 306/06)

Herr **Staatsminister Mackenroth** (Sachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Anträge des Freistaates Bayern vor.

Ich beginne mit der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2, bei deren Annahme der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 306/2/06 entfällt! – Das ist eine Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag in Drucksache 306/2/06! – Mehrheit.

Ziffern 3 und 15 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffern 4 und 16 gemeinsam! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 7 a und 19 a gemeinsam! – Mehrheit.

*1 Anlage 15

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 7 b und 19 b gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 8 und Ziffer 20 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14, bei deren Annahme der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 306/3/06 entfällt! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag in Drucksache 306/3/06! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 90:

Verordnung zum Erlass von **Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern** in Niederspannung und Niederdruck (Drucksache 367/06)

(B) **Staatsminister Mackenroth** (Sachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Zuerst bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 4 und 16 gemeinsam! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8 a und Ziffer 20 a gemeinsam! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 8 b und Ziffer 20 b gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

(C) Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 91:

Dritte Verordnung zur Änderung der **Vergabeverordnung** (Drucksache 476/06)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich beginne mit der Ziffer 1 und bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt.**

Wir haben noch über die unter Ziffer 4 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst.**

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 98:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik** und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 510/06)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(D) Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Wir sind aber übereingekommen, heute sofort in der Sache zu entscheiden.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 510/1/06 und ein Landesantrag in Drucksache 510/2/06 vor.

Wir stimmen zunächst über den Landesantrag, bei dessen Annahme die Ausschussempfehlungen entfallen, ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen zu den Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffern 1 und 4 bis 9 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 13. Oktober 2006, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

*] Anlage 15

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte)

(Drucksache 500/06)

Ausschusszuweisung: EU – FJ – Fz

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Die Kohäsionspolitik und die Städte: Der Beitrag der Städte zu Wachstum und Beschäftigung in den Regionen

(Drucksache 509/06)

Ausschusszuweisung: EU – AS – FJ – In – K – Wi – Wo

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien des Rates 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung

(Drucksache 522/06)

Ausschusszuweisung: EU – AS – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind

(Drucksache 511/06)

Ausschusszuweisung: EU – In

Beschluss: Kenntnisnahme

Einhundertfünfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

(Drucksache 605/06)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren einschließlich Bestimmungen über die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen

(Drucksache 417/06)

Ausschusszuweisung: EU – In

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke und zur diesbezüglichen Änderung der Verordnung (EG) des Rates Nr. 2007/2004

(Drucksache 534/06)

Ausschusszuweisung: EU – In

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie

(Drucksache 533/06)

Ausschusszuweisung: EU – FJ – FS – In – K

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013, der jährlichen Aufteilung dieser Förderung und des Mindestbetrags der Konzentration in den im Rahmen des Konvergenzziels förderfähigen Regionen

(Drucksache 415/06)

Ausschusszuweisung: EU – A – Fz – Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 824. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1**

(C)

Erklärung

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)
zu **Punkt 2 a)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen gibt die folgenden Anträge zu Protokoll:

Antrag**des Freistaates Sachsen**

zu Punkt 2 a) der 825. Sitzung des Bundesrates am 22. September 2006

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007)

<u>Einzelplan:</u>	04
<u>Kapitel:</u>	0405
.	
<u>Titelgruppe:</u>	01
<u>Titel:</u>	685 14
<u>Seite:</u>	16
<u>HH-Ansatz:</u>	Erhöhung von 7,55 Mio. EUR auf 8,181 Mio. EUR

Begründung:

(B)

Der Entwurf des Haushaltsplans sieht beim Bundeszuschuss für die Stiftung für das sorbische Volk eine erneute Kürzung des Ansatzes gegenüber dem Vorjahr vor. Dieser Vorschlag reiht sich ein in eine Kette von Kürzungen, die die Stiftung in den vergangenen Jahren tragen musste. Es ist den mitfinanzierenden Ländern Brandenburg und Sachsen nicht zuzumuten, immer neue Kürzungen des Bundeszuschusses in unbegrenztem Maße aufzufangen. Ohne einen solchen Ausgleich drohen im Bereich der durch die Stiftung geförderten Einrichtungen nunmehr substanzielle Einschnitte in ihre wichtige Integrationsarbeit. Deutschland kann es sich nicht leisten, vor den Augen der Weltöffentlichkeit ein bedeutendes Element des Minderheitenschutzes finanziell schrittweise auszutrocknen.

Es wird beantragt, den Bundeszuschuss auf das nominelle Niveau des Jahres 2002 festzusetzen.

(D)

(A) **Antrag**

(C)

des Freistaates Sachsen

zu Punkt 2 a) der 825. Sitzung des Bundesrates am 22. September 2006

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007)

<u>Einzelplan:</u>	09
<u>Kapitel:</u>	0902
<u>Titelgruppe:</u>	12
<u>Titel:</u>	882 81
<u>Seite:</u>	23

Ausgabemittel:

Erhöhung von 594.076 T€ auf 694.076 T€

Verpflichtungsermächtigungen:

Erhöhung von 587.100 T€ auf gesamt 687.100 T€

davon fällig:

im Haushaltsjahr 2008 bis zu 90.100 T€

im Haushaltsjahr 2009 bis zu 230.000 T€

im Haushaltsjahr 2010 bis zu 267.000 T€

davon fällig:

im Haushaltsjahr 2008 bis zu 189.900 T€

im Haushaltsjahr 2009 bis zu 231.300 T€

im Haushaltsjahr 2010 bis zu 265.900 T€

(B)

(D)

Begründung:

Die bereits für den Bundeshaushalt 2006 beschlossene Kürzung dieses Titels um 100 Mio. Euro schränkt die Möglichkeiten zur Förderung betrieblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastruktur ganz erheblich ein. Es wird damit ein Instrument getroffen, das sich im Aufbau Ost und in jüngerer Zeit auch in Westdeutschland in besonderem Maße bewährt hat. Es ist ein Zeichen verantwortlicher Haushaltspolitik, auch im Rahmen der dringend notwendigen Haushaltskonsolidierung die Ausgabenstruktur nicht zu Lasten zukunftsgerichteter und investiver Maßnahmen zu verschlechtern. Daher sollte die letztjährige Kürzung bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2007 zurückgenommen und die Zusage des Koalitionsvertrages, die Wirtschaftsförderung in Ostdeutschland in voller Höhe fortzusetzen, eingehalten werden.

(A) **Antrag**

(C)

des Freistaates Sachsen

zu Punkt 2 a) der 825. Sitzung des Bundesrates am 22. September 2006

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007)

<u>Einzelplan:</u>	09
<u>Kapitel:</u>	0902
<u>Titelgruppe:</u>	12
<u>Titel:</u>	882 81
<u>Seite:</u>	23

Haushaltsansatz: 594.076 T€**Verpflichtungsermächtigung** 587.100 T€

davon fällig:

in 2008 bis zu	90.100 T€
in 2009 bis zu	230.000 T€
in 2010 bis zu	267.000 T€

Haushaltsvermerk

- (B) 1. Die Erläuterungen sind verbindlich.
2. Einnahmen gem. § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ fließen den Ausgaben zu.

(D)

Ergänzung zum Haushaltsvermerk:

Der Absatz 2 soll um folgenden Satz ergänzt werden:

Darüber hinaus stehen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen bzw. Barmittel im Haushaltsvollzug durch Umverteilung den Ländern wieder zur Verfügung.

Begründung:

Mit dieser Maßnahme besteht die Möglichkeit, dass die von einzelnen Ländern im Rahmen der Haushaltsführung nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen und Barmittel an andere Länder umverteilt werden können. Dadurch ist gewährleistet, dass die gesamten GA-Mittel des Bundes zielgerichtet an die Länder fließen.

(A) **Anlage 2****Erklärung**

von Senator **Dr. Ehrhart Körting**
(Berlin)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Das Land Berlin tritt nachdrücklich für einen verbesserten Verbraucherschutz und bessere **Informationen für Verbraucher** ein.

Der vorliegende Gesetzesbeschluss stellt zwar eine gewisse Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht dar. Er bleibt aber unter anderem im Anwendungsbereich und durch zu weit gefasste Ausnahmetatbestände hinter dem Erforderlichen zurück. Außerdem bestehen nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Aufgabenübertragung auf die Gemeinden und Gemeindeverbände in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes. Daher kann Berlin dem vorliegenden Gesetz nicht zustimmen.

Zu der Entschließung enthält sich Berlin der Stimme, da es die positive Bewertung des Gesetzes nicht mittragen kann, die Vorgaben zur Evaluierung aber teilt. Gerade diese Evaluierungsvorgaben machen deutlich, dass die Unzulänglichkeiten des Gesetzes durchaus bekannt sind.

(B) **Anlage 3****Erklärung**

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen begrüßt die Absicht, den Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichterten Zugang zu Informationen über Zusammensetzung und Sicherheit von Lebensmitteln, Futtermitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika und Wein zu ermöglichen. Das vorgelegte Gesetz zur Neuregelung des Rechts der **Verbraucherinformation** wird dieser Zielsetzung nur eingeschränkt gerecht.

Das mehrstufige Auskunftsverfahren schafft für Verbraucher und Verwaltung neue Bürokratie und wird der Praxis nicht gerecht. Das Gesetz trifft weitreichende Regelungen zum Verwaltungsverfahren und erlegt den Ländern neue verwaltungsintensive Aufgaben auf, deren Umfang derzeit noch nicht abzuschätzen ist.

Die Zustimmung des Freistaates Sachsen erfolgt in der Erwartung, dass eine Überprüfung des Gesetzes unter intensiver Beteiligung sowie Berücksichtigung der Interessen der Länder spätestens nach zwei Jahren vorgenommen wird.

Anlage 4**Erklärung**

von Minister **Dr. Ralf Stegner**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Der aktuelle Lebensmittelskandal zeigt, dass grundsätzlich Bedarf an einem **Verbraucherinformationsgesetz** in der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Schleswig-Holstein stimmt dem Gesetz zu, da in der Sache keine Bedenken bestehen. Aus der Sicht Schleswig-Holsteins ist aber Folgendes zu bedenken:

§ 3 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes könnte mit Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz (n. F.) nicht vereinbar sein. Nach dieser neuen Bestimmung dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben durch Bundesgesetz übertragen werden. Nach den Regelungen des VIG haben aber auch Kommunen künftig auf Antrag bestimmte Informationen an jedermann zu erteilen, soweit sie über diese Informationen verfügen.

Darin könnte eine Aufgabenübertragung im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz liegen, die eben nicht mehr zulässig sein könnte und dann korrigiert werden müsste.

Anlage 5**Umdruck Nr. 7/2006**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 825. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten **Bankenrichtlinie** und der neu gefassten **Kapitaladäquanrichtlinie** (Drucksache 608/06, zu Drucksache 608/06)

Punkt 5

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des **Bundesministeriums des Innern** (Drucksache 609/06)

(C)

(D)

(A) **Punkt 6**
Gesetz zur Stärkung der **Rückgewinnungshilfe** und der **Vermögensabschöpfung bei Straftaten** (Drucksache 610/06)

Punkt 7
Fünftes Gesetz zur **Änderung des Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 611/06)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 8
Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Juni 2004 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Singapur** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 612/06)

Punkt 9
Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und dem **Schweizerischen Bundesrat**, handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen, über die **Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach** zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen) (Drucksache 613/06)

(B) **Punkt 10**
Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und dem **Schweizerischen Bundesrat**, handelnd im Namen des Kantons Aargau, über **Bau und Erhaltung einer Rheinbrücke** zwischen Laufenburg (Baden-Württemberg) und Laufenburg (Aargau) (Drucksache 614/06)

III.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 20
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Weingesetzes** (Drucksache 539/06, Drucksache 539/1/06)

Punkt 31
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Umwandlungsgesetzes** (Drucksache 548/06, Drucksache 548/1/06)

Punkt 37 a)
Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Eichgesetzes** (Drucksache 554/06, Drucksache 554/1/06)

Punkt 40
Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (**Verdienststatistikgesetz – VerdStatG**) (Drucksache 557/06, Drucksache 557/1/06)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 23
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes** (Drucksache 541/06)

Punkt 27
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes** (Drucksache 544/06)

Punkt 30
Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes** (Drucksache 547/06)

Punkt 38
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (**Berufsaufsichtsreformgesetz – BAREfG**) (Drucksache 555/06)

Punkt 42
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. September 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Belarus** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 559/06)

Punkt 43
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. Dezember 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Kirgisischen Republik** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 560/06)

Punkt 44
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Mai 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Slowenien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 561/06)

(C)

(D)

- (A) **Punkt 45**
Entwurf eines Gesetzes zu dem Rahmenabkommen vom 22. Juli 2005 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Französischen Republik** über die grenzüberschreitende **Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich** und zu der Verwaltungsvereinbarung vom 9. März 2006 zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Gesundheit und Solidarität der Französischen Republik über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich (Drucksache 562/06)
- Punkt 47**
Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (**Aarhus-Übereinkommen**) (Drucksache 565/06)
- Punkt 48**
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. März 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Französischen Republik** über den **Bau einer Eisenbahnbrücke** über den Rhein bei Kehl (Drucksache 564/06)
- (B) **Punkt 49**
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. März 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Jemen** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 566/06)
- Punkt 50**
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Juni 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Arabischen Republik Ägypten** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 567/06)
- Punkt 51**
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. und 20. April 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Islamischen Republik Afghanistan** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 568/06)
- Punkt 52**
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. August 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Demokratischen Republik Timor-Leste** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 569/06)
- V. (C)
Zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen:
- Punkt 26**
Entwurf eines Gesetzes über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (**Gewebegesetz**) (Drucksache 543/06, Drucksache 543/1/06)
- VI.
Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:
- Punkt 37 b)**
Vierte Verordnung zur Änderung der **Eichordnung** (Drucksache 578/06, Drucksache 578/1/06)
- Punkt 54**
Nationaler Strategiebericht Sozialschutz und soziale Eingliederung (Drucksache 583/06, Drucksache 583/1/06)
- Punkt 58**
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament – Das **Modernisierungsprogramm für Universitäten** umsetzen: Bildung, Forschung und Innovation (Drucksache 350/06, Drucksache 350/1/06) (D)
- Punkt 63**
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über politische Prioritäten bei der **Bekämpfung der illegalen Einwanderung** von Drittstaatsangehörigen (Drucksache 535/06, Drucksache 535/1/06)
- Punkt 65**
Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen **Visakodex der Gemeinschaft** (Drucksache 536/06, Drucksache 536/1/06)
- Punkt 70**
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den **nachhaltigen Einsatz von Pestiziden** (Drucksache 527/06, Drucksache 527/1/06)
- Punkt 76**
Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Saatgutverordnung** (Drucksache 571/06, Drucksache 571/1/06)

(A)

Punkt 79 a)

Zweite Verordnung zur Änderung der **Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung** (Drucksache 517/06, Drucksache 517/1/06)

Punkt 92

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mitteilungen, Angaben und Erhebungen zu Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** (Drucksache 521/06, Drucksache 521/1/06)

VII.**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:****Punkt 53**

Abkommen zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Polen** über die Gründung der **deutsch-polnischen Begegnungsschule** „Willy-Brandt-Schule“ in Warschau (Drucksache 581/06)

Punkt 72

Verordnung zur Änderung der **Fruchtsaftverordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 515/06)

Punkt 73

Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften zum Schutz vor der **Bovinen Spongiformen Enzephalopathie** (Drucksache 516/06)

(B)

Punkt 74

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (**Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung** – FIUStatV) (Drucksache 524/06)

Punkt 75

Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) (Drucksache 570/06)

Punkt 79 b)

Dritte Verordnung zur Änderung der **Deckungsrückstellungsverordnung** (Drucksache 518/06)

Punkt 80

Achtundvierzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 519/06)

Punkt 81

Dritte Verordnung zur Änderung der **Apothekenbetriebsordnung** (Drucksache 574/06)

Punkt 84

Verordnung zu dem Protokoll vom 18. März 2004 über die **Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung** (Drucksache 503/06)

Punkt 85

Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum **Hochschulbauförderungsgesetz** und zur Änderung der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Drucksache 576/06)

Punkt 87

Verordnung zur Durchführung der Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten (**Berufsförderungsverordnung** – BföV) (Drucksache 475/06)

Punkt 88

Verordnung zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der **Seeschifffahrt** (Drucksache 577/06)

VIII.**Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:****Punkt 55**

Evaluierungsbericht über die Erfahrungen mit den neuen Gesetzen zur Förderung von einem freiwilligen sozialen Jahr bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr (**FSJ-/FÖJ-Gesetze**) und Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 489/06)

Punkt 56

Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland – Potenziale des Alters in Wirtschaft und Gesellschaft – Der Beitrag älterer Menschen zum Zusammenhalt der Generationen und Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 488/06)

Punkt 57

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2003 bis 2006 (**20. Subventionsbericht**) (Drucksache 412/06)

IX.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe C der Empfehlungsdruksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 82

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Standardzulassungen von Arzneimitteln** (Drucksache 575/06, Drucksache 575/1/06)

(C)

(D)

(A)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 93

- a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „**Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland**“ (Drucksache 424/06)
- b) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „**Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland**“ (Drucksache 432/06)
- c) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „**Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland**“ (Drucksache 530/06)

Punkt 94

- a) Benennung eines Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 468/06)
- b) Benennung eines Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 638/06)

(B)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beibritt abzusehen:

Punkt 95

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 616/06)

Anlage 6**Erklärung**

von Ministerin **Roswitha Müller-Piepenkötter**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

In § 10a Abs. 3 KWG ist bislang die Einbeziehung der reinen Finanzholding-Gesellschaft als „übergeordnetes Unternehmen“ nicht vorgesehen. Dies erscheint zumindest für den Fall, dass die Finanzholding-Gesellschaft die gesamte Steuerung der Finanzholding-Gruppe übernimmt, aus praktischer Sicht wenig befriedigend. Hierzu bedarf es allerdings

noch weiterer Untersuchungen, inwieweit die jetzt vorliegende Regelung zu Diskrepanzen hinsichtlich gesellschaftsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen führen kann. Sollte dies zutreffen, müsste über eine Änderung oder Ergänzung der Regelung beraten werden.

Anlage 7**Erklärung**

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Im Namen der Staatsregierung des Freistaates Bayern und der Landesregierung von Rheinland-Pfalz erkläre ich Folgendes:

§ 52a UrhG ist durch das Erste Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 in das **Urheberrechtsgesetz** eingeführt und durch § 137k UrhG bis zum 31. Dezember 2006 befristet worden. Einer Entschließung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zufolge wurde § 52a UrhG in der Zwischenzeit vom Bundesministerium der Justiz im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Praxis evaluiert. Der darauf erstellte Bericht enthielt die Empfehlung, die Befristung des § 52a UrhG zunächst bis zum 31. Dezember 2009 hinauszuschieben, da eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des § 52a UrhG noch nicht möglich sei. Auch die Länder haben diese Position, insbesondere während des Gesetzgebungsverfahrens zum „Zweiten Korb“, einstimmig vertreten.

Entgegen der Forderung der Länder und der Empfehlung des Bundesjustizministeriums an den Rechtsausschuss, die Befristung von § 52a UrhG durch § 137k UrhG vom 31. Dezember 2006 auf den 31. Dezember 2009 zu verlängern, hat der Bundestag lediglich die Verlängerung dieser Befristung bis zum 31. Dezember 2008 beschlossen. Dieser Zeitraum ist aus der Sicht der Länder für die seriöse und ergebnisoffene Entscheidungsfindung in der Frage, ob § 52a UrhG erhalten bleiben soll, zu kurz. Die vorzunehmende Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz ist ohne aufwendige Repräsentativerhebung, die für das Schuljahr 2007/2008 vorgesehen ist, nicht denkbar. Zudem braucht das sich möglicherweise anschließende Gesetzgebungsverfahren Zeit. Gleichwohl wird auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet, weil ein dringendes Bedürfnis an Klarheit über die Befristungsbegrenzung besteht. Das Land Rheinland-Pfalz und der Freistaat Bayern bekräftigen im Übrigen ihre Auffassung, dass für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich der Erhalt des § 52a UrhG unerlässlich ist.

(C)

(D)

(A) **Anlage 8****Erklärung**

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Der Bundesrat befindet heute in der ersten Beratungsrunde über den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Weingesetzes**.

Rheinland-Pfalz begrüßt die Vorlage des Entwurfs der Bundesregierung. Damit nimmt ein Gesetzgebungsvorhaben konkrete Gestalt an, das durch die Amtschefkonferenz der Agrarressorts auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz durch die Bildung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Weingesetzänderung am 10. Januar 2002 auf den Weg gebracht worden ist. Durch die vorgezogene Neuwahl zum Deutschen Bundestag 2005 wurde die Vorlage aber leider erheblich verzögert.

Aus rheinland-pfälzischer Sicht bin ich durchaus zufrieden mit dem Verlauf der Beratungen im Bundesrat. Die Bundesländer haben zu einem weitgehenden Konsens über das Änderungsgesetz gefunden, das die rechtlichen Rahmenbedingungen für die deutsche Weinwirtschaft weiter verbessern soll.

Besondere Freude empfinde ich über die Änderungen, die spezifische rheinland-pfälzische Interessen berücksichtigen. Zu nennen sind die Umbenennung des bestimmten Anbaugebietes „Mosel-Saar-Ruwer“ in „Mosel“. Damit wird ein jahrelanger Diskussionsprozess im Anbaugebiet erfolgreich zu Ende gebracht. An Mosel, Saar und Ruwer verspricht man sich von dieser Änderung eine Verbesserung der Marktchancen weltweit.

Aber auch die im Rahmen der Hektarertragsregelung vorgesehene Möglichkeit, Mengen, die der Zwangsdestillation unterliegen, ersatzweise als Energieträger in einer Abwasseranlage zu verwerten oder als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Böden aufzubringen, soweit es sich um geringfügige Mengen handelt, trägt einem nachhaltig vorgetragenen Anliegen rheinland-pfälzischer Weinbauverbände Rechnung. Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung wird von der eingeräumten Ermächtigung mit Sorgfalt Gebrauch machen.

Andere Änderungen nehmen Anliegen auf, die die Weinwirtschaft in ganz Deutschland berühren. So wird die Bezeichnung „Qualitätswein mit Prädikat“ durch den einfachen Begriff „Prädikatswein“ ersetzt oder die Regelung über den „Qualitätswein garantierten Ursprungs“, die nur vereinzelt in Anspruch genommen wurde, gestrichen, um neue regional-spezifische Marketingaktivitäten zu ermöglichen.

Die Länder haben auch unseren Antrag unterstützt, auf die Bereichsbindung bei der Herstellung von Prädikatsweinen zu verzichten. Ich denke, der Verzicht auf die Einschränkung, dass die zur Bereitung von Prädikatsweinen verwendeten Weintrauben in einem einzigen Bereich geerntet worden sind, ist

unter Marktgesichtspunkten und im Hinblick auf die Selbstverantwortlichkeit der Wein erzeugenden Betriebe gerechtfertigt.

Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Verwendung von Daten aus der Weinbaukartei kann Weinbaubetrieben die Durchführung überbetrieblicher Maßnahmen des Pflanzenschutzes erleichtern und gemeinsame Maßnahmen der Qualitätssicherung fördern.

Insgesamt können wir, so glaube ich, mit dem Gesetzentwurf zufrieden sein.

Ich erwarte, dass der Deutsche Bundestag seine Beratungen zügig durchführt, so dass wir durch verbesserte Rahmenbedingungen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Weinwirtschaft alsbald weiter erhöhen können.

Anlage 9**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Andreas Storm**
(BMBF)
zu **Punkt 58** der Tagesordnung

Der Bundesrat hat heute zu der Mitteilung der Kommission beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, die Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht vor. Dementsprechend kann eine maßgebliche Berücksichtigung des Votums des Bundesrates durch die Bundesregierung nicht erfolgen.

Durch die Kommissionsmitteilung sind im Schwerpunkt keine Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen. Die in der Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen zur **Modernisierung der Hochschulsysteme** besitzen weder einen rechtlich verbindlichen Charakter noch dienen sie zur Vorbereitung von Gemeinschaftsrechtsakten. Insofern wird die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit der Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungsbefugnisse durch die Mitteilung der Kommission nicht eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder jedenfalls nicht im Schwerpunkt betroffen. So betreffen zentrale Empfehlungen der Kommission Bereiche, in denen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes bestehen, etwa die Verbesserung der Mitnahmefähigkeit von Stipendien und Zuschüssen für Studierende (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 13 Grundgesetz), die Vereinfachung und Beschleunigung von rechtlichen und administrativen Verfahren für die Einreise von Studierenden und Forschern aus Nicht-EU-Ländern (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 Grundgesetz), die grenzüberschreitende Anerkennung von Hochschulabschlüssen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 33 Grundgesetz neu) und die

(B)

(C)

(D)

- (A) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 13 Grundgesetz).

Unbeschadet der Rechtsauffassung der Bundesregierung möchte ich jedoch nachdrücklich versichern, dass mir sehr an einer kooperativen und sachorientierten Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern insbesondere in EU-Bildungsangelegenheiten gelegen ist. Ich sage Ihnen deshalb zu, dass bei der Mitteilung der Kommission eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern erfolgen wird. Ich bin zuversichtlich, dass Bund und Länder wie bisher eine einvernehmliche Verständigung in der Sache finden und die konstruktive und pragmatische Zusammenarbeit in Fragen der europäischen Bildungspolitik nachhaltig verstärken werden.

Anlage 10

Erklärung

von Ministerin **Roswitha Müller-Piepenkötter**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat auf Initiative Nordrhein-Westfalens im Dezember 2005 den Ad-hoc-Arbeitskreis **Weiterentwicklung des UBGG** eingesetzt. Der Arbeitskreis hat unter dem Vorsitz des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums den Entwurf einer Gesetzesnovelle abgestimmt. Diesem Gesetzesvorschlag hat die Wirtschaftsministerkonferenz am 7. Juni dieses Jahres einstimmig zugestimmt und die Länder um Antragstellung im Bundesrat gebeten.

Der Gesetzesantrag ist eine gemeinsame Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt. Der Wirtschaftsausschuss hat dem Bundesrat am 7. September einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von zwei Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen. Diese beiden Änderungsanträge der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz greifen Anregungen auch aus der Wirtschaft auf und sind mit dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium abgestimmt. Der Rechts- und der Finanzausschuss haben mit ihrer Empfehlung, den Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen, keinen weiteren Punkt mehr verbunden.

Mit der Weiterentwicklung des UBGG sollen eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mittelstandsfinanzierung und eine Belebung des Marktes für Wagniskapitalbeteiligungen an innovativen mittelständischen Unternehmen erreicht werden. Besonders weise ich auf die positiven Beschäftigungs-

effekte gerade von innovativen mittelständischen Unternehmen und von Venture Capital hin. (C)

Eckpunkte der im Entwurf vorgelegten Gesetzesnovelle sind:

- Die mittelstandspolitische Zielsetzung des UBGG soll verdeutlicht werden.
- Das Spektrum der Wagniskapitalbeteiligungen, die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGen) eingehen dürfen, soll erweitert werden. Beispielsweise sollen künftig auch Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform der Offenen Handelsgesellschaft und an Gesellschaften europäischer Rechtsformen zulässig sein. Durch eine weitere Öffnung der Definition von Wagniskapital soll die Berücksichtigung neuer Entwicklungen bei Mezzaninkapital gewährleistet sein.
- Unnötige Beschränkungen im UBGG sollen künftig entfallen und Regelungen flexibler und praxisnäher gefasst werden. Zum Beispiel sollen Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG erleichtert werden. Da mittelständische Unternehmen häufig in dieser Rechtsform geführt werden, ist die bisherige restriktive Regelung ein Wettbewerbsnachteil für UBGen und diese Unternehmen.
- Erleichterungen sind auch hinsichtlich der Regeln über den Eigenkapitalersatz vorgesehen. Gesellschafterdarlehen, die die UBG selbst gewährt, sollen wie Gesellschafterdarlehen ihrer Muttergesellschaft behandelt werden. (D)
- Der Kreis der Zielunternehmen, an denen sich UBGen beteiligen dürfen, soll weiter gefasst werden. Außerdem ist eine Verlängerung der möglichen Haltefristen vorgesehen. Teile des Gesetzes sollen klarer gefasst werden.

Der Gesetzesantrag steht nicht, das möchte ich betonen, dem im Koalitionsvertrag auf Bundesebene enthaltenen Vorhaben entgegen, das UBGG zu einem allgemeinen Private-Equity-Gesetz fortzuentwickeln. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat über die kurzfristige und mittelstandsfreundliche Weiterentwicklung des UBGG hinaus auch das Vorhaben auf Bundesebene begrüßt und den Handlungsbedarf für ein umfassendes Private-Equity-Gesetz aufgezeigt. Auf dieser Linie liegt der von Niedersachsen vorgelegte und abgestimmte Entschließungsantrag, die Bundesregierung aufzufordern, die Länder frühzeitig an der Erarbeitung eines Private-Equity-Gesetzes zu beteiligen.

Ich bitte Sie daher, die gemeinsame Gesetzesinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der beiden Änderungsvorschläge der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz sowie den Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen zu unterstützen.

(A) **Anlage 11****Erklärung**

von Staatsminister **Volker Hoff**
(Hessen)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden gemeinsamen Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Hessen für einen Gesetzentwurf zur **Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes** beschreiten wir thematisch ein schwieriges, wenn auch diesem Hohen Haus nicht ganz unbekanntes Terrain.

Bereits im Jahr 1997 beschäftigte sich der Bundesrat auf Grund einer Initiative des Landes Hessen zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes mit dem sogenannten Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz. Damals führte jedoch die Beurteilung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zu nicht überbrückbaren Differenzen zwischen den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Gebietskörperschaften.

Einige Gebietskörperschaften hielten eine Fortentwicklung des kameralistischen Instrumentariums – insbesondere durch die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in geeigneten Bereichen – für hinreichend. Anderen Gebietskörperschaften erschien eine bloße Flexibilisierung und Ergänzung des kameralistischen Instrumentariums mit Blick auf die umfassenden Modernisierungsbedarfe rechtspolitisch bedenklich. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, eine doppelte Öffnungsklausel des Haushaltsgrundsätzegesetzes für die nachhaltige und flächendeckende Nutzung neuer Steuerungsinstrumente (ergebnisorientierte Budgetierung nach § 6a HGrG) und die Einführung der doppelten Buchführung (Doppik nach § 33a HGrG) einzufügen.

Das Gesetzgebungsverfahren endete mit einem Kompromiss im Vermittlungsausschuss. Die Einführung neuer Steuerungsinstrumente nach § 6a HGrG sowie die Doppik sind lediglich „zusätzlich“ (§ 33a HGrG) zum kameralistischen Instrumentarium zugelassen worden. Damit wurde erreicht, dass ein neues Haushaltsinstrumentarium jenseits der Kameralistik von einigen Ländern „erprobt“ werden konnte; gleichwohl bilden die kameralistischen Regelungen auch weiterhin die grundsätzlichen Maßstäbe einer einheitlichen Haushaltswirtschaft nach Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz.

Das Land Hessen hat auf dieser gesetzlichen Grundlage bereits vor einigen Jahren eine der umfassendsten Verwaltungsreformen der vergangenen Jahrzehnte in Angriff genommen. Zentraler Bestandteil der hessischen Reformbestrebungen im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung (NVS) ist die Implementierung der doppelten Buchführung und des Produkthaushalts, die das herkömmliche kameralistische Haushaltssystem schrittweise substituieren bzw. ablösen. Mit der für das Haushaltsjahr 2008 vorgesehenen vollständigen Umstellung des Landeshaushaltes auf einen Produkthaushalt und der Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 werden wir hier

zeit- und plangerecht zwei markante Schlusssteine setzen können.

Daher steht für die Antragsteller schon jetzt fest: Die durch die Experimentierklauseln geschaffenen zusätzlichen Möglichkeiten der leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung sowie der Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches haben sich bewährt und waren die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen für unser Erfolgsmodell „Neue Verwaltungssteuerung“. Allerdings zeigen unsere Erfahrungen auch, dass es an der Zeit ist, die rechtlichen Grundlagen weiterzuentwickeln.

Die Restriktion des bisher geltenden § 33a Haushaltsgrundsätzegesetz, wonach die doppelte Buchführung lediglich „zusätzlich“ zum kameralen Rechnungswesen eingeführt werden darf, führt auf Grund des dadurch notwendigen Parallelbetriebs zweier Haushaltssysteme zu erheblichen Mehraufwendungen; dies steht im Widerspruch zum Wirtschaftlichkeitsgebot. Die zusätzlichen Aufwendungen können durch die vorgeschlagene Weiterentwicklung des Haushaltsgrundsätzegesetzes erheblich reduziert werden.

Hinzu kommt, dass der vorgelegte Gesetzentwurf die Rechtssicherheit für eine dauerhafte Nutzung neuer Steuerungsmodelle erhöht und auf diese Weise für die bereits getätigten und noch erforderlichen Aufwendungen Investitionssicherheit schaffen wird.

Überdies trägt er der seit 1997 beim Bund und in den Ländern verstärkt geführten und andauernden Diskussion über das für die staatliche Ebene adäquate Rechnungswesen Rechnung. Unsere Initiative verfolgt das Ziel, Bund und Länder in ihrer jeweiligen Haushaltsautonomie zu stärken – wenn Sie wollen, ein weiteres Stück geprägte Föderalismusreform.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Bund und Länder ein echtes Wahlrecht erhalten, sich eigenverantwortlich zwischen der Kameralistik und der doppelten Buchführung, jeweils mit oder ohne Produkthaushalt, für die Haushalts- und Rechnungsführung zu entscheiden. Nur der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass unabhängig von dem gewählten Haushalts- und Rechnungswesen den Anforderungen aus der Finanzstatistik, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Berechnung der Maastricht-Kriterien selbstverständlich Rechnung zu tragen ist; § 1a des vorliegenden Gesetzentwurfs sieht dies ausdrücklich vor.

Mit der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Abweichungsermächtigung dürfen Bund und Länder von Vorschriften des ersten Teils des Haushaltsgrundsätzegesetzes abweichen, wenn sie das Rechnungswesen auf einem System der doppelten Buchführung gründen, das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung folgt. An dieser Stelle möchte ich den Ermächtigungscharakter deutlich herausstellen: Den staatlichen Gebietskörperschaften, die solche Instru-

(C)

(D)

- (A) mente nicht oder noch nicht nutzen möchten, steht dies selbstredend frei.

Lassen Sie mich zum Abschluss Ihre Aufmerksamkeit auf einen Punkt lenken, den man im Auge haben sollte: Ich meine die Unterrichtung durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofs „Bericht nach § 99 BHO über die Modernisierung des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens“ vom 17. August dieses Jahres (Bundestagsdrucksache 16/2400). Ich zitiere aus den Empfehlungen (Punkt 3.4 Entscheidungsvorschlag noch in dieser Legislaturperiode):

Der Bundesrechnungshof hält ein zügiges Vorgehen für eine weitergehende Modernisierung des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens unter enger Begleitung durch das Parlament für erforderlich. Er rät dazu, eine möglichst breite Erkenntnisbasis zu erschließen und neben der Wissenschaft auch Vertreterinnen und Vertreter der Länder und internationaler Einrichtungen in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Verfahren in Bund und Ländern kommt dem Bundesministerium eine Schlüsselrolle zu. Eine Entscheidung könnte noch in dieser Legislaturperiode getroffen werden.

Die Zeit ist also reif für die Ihnen vorliegende Gesetzesinitiative der Länder Hamburg und Hessen. Ich bitte Sie daher um Unterstützung.

- (B) **Anlage 12**

Erklärung

von Staatsministerin **Hildegard Müller**
(BK)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Für Herrn Staatssekretär Lutz Diwell (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ihnen liegt heute erstmals der Entwurf der Bundesregierung für ein **zweites Justizmodernisierungsgesetz** vor. Wie der Name bereits andeutet, knüpfen wir damit an das Erste Justizmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2004 an. Das Ziel ist damals wie heute das gleiche: Wir entfernen gezielt an einzelnen Stellen Sand aus dem Getriebe und geben Öl hinein, damit Gerichtsverfahren künftig noch zügiger und kostengünstiger ablaufen können als bisher – ohne dabei rechtsstaatliche Standards abzusenken oder gar aufzugeben.

Ich freue mich, dass unsere Vorschläge von Ihnen ganz überwiegend mitgetragen werden. Soweit im Zuge der Ausschussberatungen Änderungsbedarf angemeldet worden ist, erscheint vieles aus Sicht der Bundesregierung konsensfähig. Das gilt z. B. für die Änderungsvorschläge zum ZPO-Teil und zu Vereinfachungen bei der Zwangsversteigerung.

Dissens besteht nach den Ausschussberatungen leider beim strafrechtlichen Teil des Entwurfs, für

- den ich deswegen noch einmal besonders werben möchte. (C)

Wir schlagen bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt eine moderate Erweiterung vor. Die Betonung liegt hier auf dem Wort „moderat“. Denn wir wollen die Gerichte zu nichts zwingen, sondern ihnen eine zusätzliche Möglichkeit und damit größere Flexibilität bei der Sanktionierung von Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt geben. Es geht um die Fälle, in denen zwar die Benennung des begangenen Unrechts unerlässlich, eine Bestrafung aber nicht unbedingt erforderlich ist. Hier ist eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO häufig nicht das passende Mittel – sei es wegen des Unrechtsgehalts der Tat oder einfach nur, weil die Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten fehlt.

Ein ähnlicher Vorschlag war bereits im Regierungsentwurf zur Reform des Sanktionenrechts aus der letzten Legislaturperiode enthalten. Allerdings möchte ich betonen, dass die jetzigen Vorschläge in zentralen Punkten davon abweichen. Grund hierfür ist, dass wir die vom Bundesrat damals geäußerte Kritik ernst genommen und die vorgetragenen Bedenken bei der Neuformulierung des Vorschlags aufgegriffen haben. So haben wir bewusst darauf verzichtet, § 59 StGB als zwingende Regelung auszugestalten. So zwingen wir die Gerichte nicht zu einer bestimmten Reaktion, sondern erweitern lediglich das zur Verfügung stehende Instrumentarium.

Darüber hinaus haben wir davon abgesehen, die Erteilung von Auflagen oder Weisungen als Regelfall gesetzlich vorzuschreiben. Damit möchten wir Befürchtungen entgegentreten, der Ausbau der Verwarnung mit Strafvorbehalt verursache gravierenden Mehraufwand in der Praxis. (D)

In Bezug auf den jugendstrafrechtlichen Teil des Regierungsentwurfs sehe ich sowohl Konsens als auch Dissens.

Wir verfolgen hier im Kern zwei Anliegen: Zum einen müssen wir den Ausschluss der Eltern von der Hauptverhandlung gegen Jugendliche auf eine gesetzliche Grundlage stellen, die den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen genügt. Zum anderen wollen wir die Stellung des Opfers im Jugendstrafverfahren verbessern, indem wir festschreiben, dass die Schutz- und Informationsrechte des Verletzten auch gegenüber Jugendlichen gelten – einschließlich der Bestimmungen über den Opferanwalt.

Der Rechtsausschuss empfiehlt hier zwei Ergänzungen: die Vorführung im vereinfachten Jugendverfahren und die Zuständigkeit der Jugendkammer aus Opferschutzgründen. Diesen Anregungen kommen wir gerne nach.

Nicht folgen können wir hingegen dem Wunsch, die Nebenklage auch gegen Jugendliche, also gegen 14- bis 17-jährige Angeklagte, zuzulassen. Die offensiven Rechte der Nebenklage würden den erzieherischen Zweck des Jugendstrafverfahrens erheblich beeinträchtigen. Außerdem besteht die Gefahr von nachhaltigen Verfahrensverzögerungen, wenn wir

(A) dem Nebenkläger die Möglichkeit eröffnen, etwa zur Vorbereitung eines Schadensersatzprozesses maßgeblich auf das Verfahren einzuwirken. Das widerspricht dem Beschleunigungsgebot, das im Jugendverfahren gilt. Diese Probleme sieht der Rechtsausschuss selbst; denn die Nebenklage soll gegenüber der StPO nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zugelassen werden. Gerade wegen dieser Einschränkungen würde die vorgeschlagene Änderung nur zu scheinbaren Verbesserungen führen, weil die Nebenklage in der Praxis nur selten zum Tragen käme. Das räumt ein Bundesratsentwurf der letzten Legislaturperiode zum gleichen Vorschlag selbst ein.

Die von uns vorgeschlagene Lösung bringt dem gegenüber Opferinteressen und Besonderheiten des Jugendstrafrechts zu einem Ausgleich und kommt allen Opfern zugute. Sie vermeidet gleichzeitig die mit der Nebenklage verbundenen Nachteile.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die in den Ausschussberatungen geäußerten Änderungswünsche zum strafrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Teil nochmals zu überdenken.

Für die konstruktive Begleitung des Gesetzgebungsvorhabens danke ich Ihnen.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 61** der Tagesordnung

(B) Die europäische Weinmarktordnung setzt einen Rechtsrahmen, der von Sizilien bis Schweden und England und demnächst, nach dem Beitritt Rumäniens, bis ans Schwarze Meer gilt. Die besonderen Strukturen und die klimatischen Bedingungen des deutschen Weinbaus müssen in diesem Rechtsrahmen berücksichtigt werden.

Jeder **Wein** ist ein Produkt seiner Landschaft und muss sich deshalb beim Anbau der Reben, bei der Bereitung der Weine, der Etikettierung der Erzeugnisse und beim internationalen Schutz der Bezeichnungen wiederfinden.

All dies ist im europäischen Weinrecht geregelt. Aber das Weinrecht schafft keine Märkte. Es hat jedoch eine Schutz- und Leitlinienfunktion, die Wettbewerbern und Verbrauchern gleichermaßen zugute kommt. Die Interessen eines fairen Wettbewerbs und des Verbraucherschutzes müssen gewahrt bleiben.

Eine Weinmarktreform, wie sie von der EU-Kommission beabsichtigt ist, muss ihren Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsposition der europäischen Weinwirtschaft auf den globalen Märkten leisten. In der Zielsetzung bin ich mit der EU-Kommission einverstanden, nicht aber in der Wahl der Mittel.

(C) Bei einer EU-Weinmarktreform möchte ich einige bewährte Grundsätze des bestehenden Rahmens gestärkt sehen:

Erstens muss es auch in Zukunft möglich sein, individuelle Weine zu erzeugen, die ihre Herkunft erkennen lassen. Das bestehende System der europäischen Weinbauzonen trägt dieser Forderung Rechnung. Einheitsweine aus Verschnitt von europäischen und Überseeweinen sind nicht der richtige Weg.

Zweitens. Die intensive Vorprüfung neuer önologischer Verfahren durch die internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) hat sich bewährt. Der Ministerrat muss danach über eine Zulassung in der EU entscheiden. Ein Verbot der Anreicherung mit Saccharose lehne ich ebenso ab wie eine Kürzung der Anreicherungsspanne.

Drittens. Qualitätsweine müssen sich vom Tafelwein deutlich absetzen können, um ihre Originalität zu betonen. Daher ist es nicht zielführend, wenn Tafelweine ohne geografische Angabe mit Jahrgang und Rebsorte versehen werden dürfen.

Viertens. Der Vorschlag einer Rodungskampagne mit dem Ziel, 400 000 Hektar Rebfläche stillzulegen, ist für Deutschland nicht sinnvoll. Vielmehr brauchen wir ein Instrument, um die Weinkulturlandschaften geschlossen erhalten und weiterentwickeln zu können.

(D) Fünftens. Statt Millionen für die Weinvernichtung auszugeben, sollte das Instrument der Umstrukturierung erweitert werden. Ich stelle mir vor, es auf den Bereich der Önologie und des Marketings auszudehnen. Außerdem bin ich der Auffassung, dass die Erhaltung der Steillagen ein ganz besonderes Anliegen solcher Maßnahmen sein muss.

Sechstens. Die Forderung der Weinwirtschaftsverbände, auf europäischer und nationaler Ebene mehr Subsidiarität zu erhalten, unterstütze ich ebenso wie die Forderung nach Rückbau von Bürokratie.

Unsere Unternehmen brauchen Freiräume für die Arbeit am Markt.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz einen gemeinsamen Entschließungsantrag zur Mitteilung der EU-Kommission zur Reform der Weinmarktordnung eingebracht. Die Entschließung wurde im Agrar- und im EU-Ausschuss mit großer Mehrheit angenommen. Sie liegt uns heute als Empfehlungsdruksache vor. Damit wird einerseits eine Reform der EU-Weinmarktordnung begrüßt und andererseits eine Kurskorrektur in einzelnen Punkten gefordert.

Es muss sichergestellt werden, dass die regional-spezifischen Belange der Weinbauregionen in ausreichendem Umfang berücksichtigt werden.

Wichtig ist uns auch, dass das deutsche Qualitätswinssystem im Rahmen einer geänderten Weinmarktordnung weiterhin Bestand haben kann.

(A) Wir sind bereit, selbst Verantwortung zu übernehmen, und unterstützen den nationalen Finanzrahmen. Wir wünschen aber, dass wie bisher bei den Umstellungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen die Mitgliedstaaten und damit in Deutschland die Länder volle Verantwortung für die Programme tragen.

Die Programme müssen umfangreicher gefasst werden als von der EU-Kommission vorgesehen.

Die EU-Kommission wird voraussichtlich zur Ratspräsidentschaft Deutschlands im ersten Halbjahr 2007 Verordnungsentwürfe zur Weinmarktreform vorlegen. Ich hoffe sehr, dass unsere kritischen Stellungnahmen im Interesse des deutschen Weinbaus berücksichtigt werden.

Mit unserem Entschließungsantrag wollen wir der Bundesregierung den Rücken stärken, für unsere Weinwirtschaft bessere Rahmenbedingungen herbeizuführen. Dies kann gelingen, wenn die Länder, der Bund und die Weinwirtschaft gemeinsam für ihre Interessen eintreten. Dieser Beschluss des Bundesrates ist ein wichtiger Beitrag zu einer gemeinsamen deutschen Position.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsminister **Volker Hoff**
(Hessen)
zu **Punkt 67** der Tagesordnung

(B) Der von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Durchführung von Luftverkehrsdiensten** in der Gemeinschaft dient der Überarbeitung von insgesamt drei EU-Verordnungen, durch die das „dritte Paket“ des Luftverkehrsbinnenmarktes und damit die letzte Stufe der Liberalisierung des Luftverkehrs in der Gemeinschaft vor mehr als zehn Jahren geschaffen wurde.

Unstrittig hat das Liberalisierungspaket einen Wandel in den Luftverkehrsdiensten unterstützt und gefördert und damit die Expansion des Luftverkehrs in Europa ermöglicht. Die Dienste sind effizienter und preisgünstiger geworden, Monopole wurden aufgebrochen, und der Wettbewerb hat sich eindeutig zu Gunsten der Verbraucher verstärkt.

Gleichwohl soll eine Überarbeitung dieser drei Verordnungen und Zusammenfassung in einer Verordnung erfolgen, mit dem Ziel, einige Maßnahmen klarer zu fassen und zu vereinfachen, um unter anderem Unterschiede bei der Durchführung und Auslegung in den Mitgliedstaaten zu beseitigen und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle EU-Luftfahrtunternehmen zu gewährleisten.

Die Hessische Landesregierung hält die Konsolidierung des dritten Liberalisierungspaketes in einer

einzigsten Verordnung für zielführend und sinnvoll. Der Verordnungsvorschlag, der eine größere Markteffizienz, eine höhere Sicherheit der Luftverkehrsdienste und einen besseren Schutz der Fluggäste erreichen soll, wird ausdrücklich begrüßt. (C)

Allerdings ist die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Abschaffung des derzeitigen zweistufigen Verfahrens zur Errichtung von Flughafensystemen und zur Verkehrsaufteilung zwischen den Flughäfen eines Flughafensystems in Artikel 19 abzulehnen. Nach dem bisherigen Verfahren wurde zuerst ein Flughafensystem festgelegt; danach wurden Festlegungen für die Verkehrsaufteilung im Flughafensystem getroffen. Diese Regelung soll nunmehr durch ein einstufiges Verfahren ersetzt werden, bei dem das Konzept eines „Flughafensystems“ aufgegeben wird. Die jeweiligen Mitgliedstaaten können Regeln für die Verkehrsaufteilung für Flughäfen, die dieselbe Stadt oder denselben Ballungsraum bedienen, einführen, benötigen dafür jedoch die vorherige Genehmigung der Kommission. Gemäß dem vorliegenden Vorschlag sollten die betreffenden Flughäfen über eine angemessene Verkehrsinfrastruktur sowie über häufige, zuverlässige und effiziente öffentliche Verkehrsverbindungen mit der Stadt oder dem Ballungsgebiet, das sie bedienen, verfügen.

Dieses Konzept führt bei der Anwendung eindeutig zu einer Benachteiligung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Begriff „Ballungsgebiet“ wird ausdrücklich definiert als ein „städtisch besiedeltes Gebiet mit einer Zahl von Städten, die auf Grund ihres Bevölkerungs- und Flächenwachstums zu einem zusammenhängend bebauten Gebiet zusammengewachsen sind“. Diese Definition ist allzu offensichtlich auf die Hauptstädte bzw. die hauptstadtnahen Verdichtungsräume europäischer Zentralstaaten zugeschnitten, die – wie etwa London oder Paris – teilweise auf verhältnismäßig kleiner Fläche einen besonders hohen Verdichtungsgrad und eine Ansammlung von formell selbstständigen Städten im Vorortbereich mit bloßem Stadtteilcharakter aufweisen. (D)

Es kann und darf in der Sache keinen Unterschied machen, ob eine gewisse – unter Umständen auch vergleichsweise kleine – Fläche einen besonders hohen Verdichtungsgrad in Gestalt durchgehender Bebauung aufweist oder ob eine größere Region, wie etwa die größeren Verdichtungsräume der Bundesrepublik, durch das Vorhandensein einer Vielzahl von Städten und Gemeinden in relativ kleinem Abstand zueinander, jedoch mit Bebauungslücken gekennzeichnet ist. Entscheidend muss vielmehr sein, ob ein abgrenzbarer, nach Siedlungsstruktur, Verkehrsverbindungen und sonstigen Abhängigkeiten als Einheit zu betrachtender Raum vorhanden ist, dessen Attraktivität und Mobilitätsnachfrage zu Kapazitätsengpässen auf den vorhandenen Flughäfen führt und daher lenkende Maßnahmen bei der Nutzung der Verkehrsinfrastruktur erforderlich macht, um eine gleichmäßige Kapazitätsausnutzung der in der

(A) Region zur Verfügung stehenden Luftverkehrsinfrastruktur zu ermöglichen.

Daneben sind die im Verordnungsvorschlag verwendeten Begriffe wie „angemessene“ Verkehrsinfrastruktur und „effiziente“ öffentliche Verkehrsverbindungen viel zu unbestimmt, um die bislang bestehenden Anwendungsprobleme in Bezug auf die Frage, wann ein Flughafen ausreichend an eine Stadt bzw. ein Ballungsgebiet angebunden ist, auszuräumen. Die Anwendungsprobleme werden dadurch eher noch verstärkt. Das Ziel einer einfachen und klarer zu fassenden Regelung mit strengeren und präziseren Anwendungskriterien wird keineswegs erreicht.

Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, steht zu befürchten, dass die vorgesehene Neuregelung eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage mit sich bringt, die sich auf Grund der gegenüber anderen europäischen Staaten geringeren Zentralisierung einseitig zum Nachteil Deutschlands auswirken wird. Der Zweck der Neuregelung, die geltenden Kriterien für die Verkehrsaufteilung zwischen Flughäfen deutlicher zu fassen und zu vereinfachen, wird ebenfalls nicht erreicht. Das bisherige zweistufige Verfahren zur Errichtung eines Flughafensystems und die darauf aufbauende Verkehrsregelung haben sich bewährt und sollten nicht aufge-

geben werden. Ich bitte Sie daher, den hessischen Antrag zu unterstützen. (C)

Anlage 15

Erklärung

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)

zu den **Punkten 89 und 90** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen stimmt den Verordnungen zur **Grundversorgung** mit Strom und Gas **sowie** zu **Strom- und Gasnetzanschlüssen** mit Bedenken wegen der trotz der Maßgaben verbleibenden Einschränkungen der Verbraucherrechte zu.

Er stellt diese Bedenken zurück, verbindet seine Zustimmung zu den Verordnungen aber mit der Bitte an die Bundesregierung, nach einer Frist von zwei Jahren eine Evaluierung der Verordnungen vorzunehmen, in der besonders die Wahrung der Verbraucherinteressen, die Praktikabilität sowie die Auswirkungen der Verordnungen auf die Strom- und Gaspreise überprüft werden. Die Länder sollten über das Ergebnis der Evaluierung unterrichtet werden.

